



Arbeitsmarktservice
Österreich

**Bundesrichtlinie zur
Durchführung von Bildungsmaßnahmen
Abgeltung von Personal- und Sachaufwendungen bei
Bildungsträgern
(BM 2)**

Gültig ab:	01.01.2007
Erstellt von:	BGS, Abt. AMF, Mag. Rainer/Mag. Ries
GZ:	BGS/AMF/0722/9932/2006
Nummerierung:	AMF/16-2006

Damit außer Kraft: BGS/AMF/0722/9882/2005, AMF/40-2005

Dr. H. Buchinger
(Vorstandsvorsitzender)

Dr. Johannes Kopf, LL.M.
(Vorstandsmitglied)

Datum der Unterzeichnung:

Inhaltsverzeichnis

1	REGELUNGSGEGENSTAND	5
2	REGELUNGSZIEL	5
3	ADRESSATINNEN	5
4	NORMEN – INHALTLICHE REGELUNGEN	5
4.1	DEFINITION MAßNAHMENSTUNDEN	5
4.1.1	<i>Maßnahmenstunden TeilnehmerInnen (MS)</i>	6
4.1.2	<i>Maßnahmenstunden Maßnahmenpersonal (MSP)</i>	6
4.2	ANERKENNUNG DES PERSONAL- UND SACHAUFWANDES BEI KOFINANZIERUNGEN MIT ANDEREN ÖFFENTLICHEN EINRICHTUNGEN	7
4.3	FORM DES VERTRAGSABSCHLUSSES	7
4.4	UMSATZSTEUERLICHE BEHANDLUNG DER VERTRÄGE	7
4.5	ANERKENNUNG DES PERSONAL- UND SACHAUFWANDES BEI VERFAHREN MIT WETTBEWERB	7
4.5.1	<i>Aufwandsbereich „Maßnahmenpersonal“</i>	7
4.5.2	<i>Aufwandsbereich „Ausstattung“</i>	8
4.5.3	<i>Aufwandsbereich „sonstige Kosten“</i>	9
4.5.4	<i>Ermittlung des Einheitspreises pro Maßnahmenstunde</i>	9
4.5.5	<i>Aufwandsbereich Maßnahmennebenkosten</i>	10
4.5.6	<i>Ermittlung des Bestbieters</i>	10
4.5.7	<i>Abrechnung</i>	10
4.6	ANERKENNUNG DES PERSONAL- UND SACHAUFWANDES BEI VERFAHREN OHNE WETTBEWERB	11
4.6.1	<i>Maßnahmen mit ESF Kofinanzierung ausgenommen Gemeinkosten (teilweise Pauschalierung)</i> . 12	
4.7	ANERKENNUNG DES PERSONAL- UND SACHAUFWANDES BEI ANERKANNTEN AUSBILDUNGSZENTREN 17	
4.7.1	<i>Kostenberechnung</i>	17
4.7.2	<i>Abrechnung</i>	19
4.8	AUSZAHLUNGSMODUS DER FINANZIELLEN LEISTUNGEN DES AMS	20
4.9	LEISTUNGSSTÖRUNGEN IM ZUGE DER MAßNAHMENDURCHFÜHRUNG.....	21
4.9.1	<i>Leistungsstörungen, die während laufender Maßnahmendurchführung bekannt werden</i>	21
4.9.2	<i>Leistungsstörungen, die erst nach Ende der Maßnahme bekannt werden</i>	22
4.9.3	<i>Vertragsstrafe (§ 1336 ABGB)</i>	22
4.9.4	<i>Über die Vertragsstrafe hinausgehender Schaden (§§ 1293ff ABGB)</i>	23
4.10	STORNO UND ABRUCH VON BILDUNGSMABNAHMEN	23
4.10.1	<i>Storno und Abbruch der Maßnahme aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat</i> 23	
4.10.2	<i>Storno und Abbruch der Maßnahme aus Gründen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat</i> ... 23	
4.11	ABGELTUNG VON ALTEN ABFERTIGUNGSANSPRÜCHEN	24
4.12	ESF-KOFINANZIERUNG (ÜBERBLICK)	25
5	EDV-ERFASSUNG IM BEIHILFENADMINISTRATIONSSYSTEM TRÄGERFÖRDERUNGEN (BAS TF)	25
6	EDV-ERFASSUNG IM TEILNAHMENADMINISTRATIONSSYSTEM (TAS)	26
7	VERFAHREN	26
7.1	<i>„ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN...“</i>	26
7.2	<i>EINLADUNG ZUR ANGEBOOTSLEGUNG</i>	26
7.3	<i>FORMULARE ZUR ANGEBOOTSLEGUNG</i>	27
7.4	<i>ABRECHNUNGSFORMULAR</i>	27
8	BUDGETÄRE VERBUCHUNG	27
9	BERICHTSPFLICHTEN	27
9.1	<i>TEILNEHMERINNENADMINISTRATION</i>	27
9.2	<i>MAßNAHMENADMINISTRATION</i>	28
10	IN-KRAFT-TRETEN / AUSSER-KRAFT-TRETEN	28

11	EINFÜHRUNGSPHASE UND QUALITÄTSSICHERUNG	28
11.1	EINFÜHRUNGSPHASE.....	28
11.2	LAUFENDE QUALITÄTSSICHERUNG.....	28
12	ERLÄUTERUNGEN	29
12.1	ANGEMESSENHEITSBEURTEILUNG DER KOSTEN BEI VERFAHREN OHNE WETTBEWERB GEMÄß PUNKT 4.6	29
12.2	LEHRVERPFLICHTUNG UND PRODUKTIVE LEISTUNG.....	29
12.3	MASCHINENSTUNDENPAUSCHALSATZ.....	31
12.4	STATISTISCHE ANGABEN FÜR BEGEHREN VON AUSBILDUNGSZENTREN.....	31
12.5	PRÜFUNG DER PLAUSIBILITÄT BEI HONORAREN.....	32
12.6	BERECHNUNG DER MÖGLICHEN AUSBILDUNGSTAGE.....	32
12.7	ESF-KOFINANZIERUNG BEI VERFAHREN OHNE WETTBEWERB.....	32
12.7.1	<i>Bei Echkostenabrechnung der Gemeinkosten</i>	32
12.7.2	<i>Bei pauschalierter Abrechnung der Gemeinkosten</i>	33
12.8	BEGEHRENSSTRUKTUR FÜR AUSBILDUNGSZENTREN.....	34
	<i>Maßnahmenaufwand</i>	34
12.9	BEISPIEL FÜR VERTRAGSSTRAFENKLAUSEL (IN DEN AUSSCHREIBUNGSUNTERLAGEN).....	34
12.10	BERECHNUNGSBEISPIEL FÜR DIE ABGELTUNG VON ALTEN ABFERTIGUNGSANSPRÜCHEN.....	35

1 Regelungsgegenstand

Die Richtlinie regelt anerkenbare Aufwandsbereiche, Bewilligungs- und Abrechnungsformen, den Auszahlungsmodus der finanziellen Leistung, die Zuständigkeit für die Erledigung der Angebote und die statistische und budgetäre Verbuchung der finanziellen Leistung an Bildungsträger für den ihnen entstehenden Personal- und Sachaufwand im Falle einer Übertragung einer (oder mehrerer) Bildungsmaßnahmen gem. § 32/3 i.V.m. § 33/1 (bzw. bei Ausbildungszentren gem. § 33/2 i.V.m. § 34/2) AMSG durch das AMS, sofern nicht die Kooperation des AMS mit einem Bildungsträger durch eine gesonderte Richtlinie geregelt ist. Wesentliche Änderungen zu der vorangegangenen Richtlinie sind, dass ab nun mit der Ausnahme bei Ausbildungszentren keine Förderungen mehr ausbezahlt, sondern dass Werkverträge abgeschlossen werden, dass ein vereinfachtes Kalkulations- und Abrechnungssystem für Wettbewerbsverfahren (und teilweise auch bei der Direktvergabe) eingeführt wird und weiters bei nicht vertragsgemäßer Leistungserbringung die Möglichkeit von finanziellen Sanktionen vorgesehen wird.

2 Regelungsziel

Die Richtlinie legt die Bedingungen des AMS fest, in deren Rahmen finanzielle Leistungen an Bildungsträger zur Abdeckung des entstehenden Personal- und Sachaufwandes gewährt werden können.

Sie beinhaltet kein Gleichstellungsziel, da vorliegende Richtlinie als technische Ergänzung zur Richtlinie BM 1 gestaltet wurde.

3 AdressatInnen

Vorliegende Richtlinie richtet sich an Landesgeschäftsführungen und jene Abteilungen in den Landesgeschäftsstellen, die mit der Übertragung von Bildungsmaßnahmen gem. § 32/3 i.V.m. § 33/1 bzw. § 32/3 i.V. m. § 34/2 AMSG und der damit verbundenen Bewilligung und Abrechnung von finanziellen Leistungen für den entstehenden Personal- und Sachaufwand beauftragt sind.

4 Normen – inhaltliche Regelungen

4.1 Definition Maßnahmenstunden

Jede Bildungsmaßnahme muss durch eine bestimmte Anzahl von **Maßnahmenstunden** definiert werden. Die Maßnahmenstunden werden benötigt, um definierte Aufwandsbereiche

zuzuordnen und entsprechend abzugelten. Eine Maßnahmenstunde im Sinne dieser Richtlinie stellt daher sowohl eine Planungseinheit für Inhalt und Volumen der Maßnahme als auch eine Be- und Abrechnungseinheit dar und besteht aus 60 Minuten (Pausen inkludiert). Von der LGS ist in der Leistungsbeschreibung/Maßnahmenbeschreibung festzulegen, wie viele Maßnahmenstunden gemäß Pkt. 4.1.1 bis 4.1.2 die Maßnahme beinhalten soll. Kann dies nicht exakt vorgegeben werden, so ist ein Verhandlungsverfahren zu wählen.

4.1.1 Maßnahmenstunden TeilnehmerInnen (MS)

Die Anzahl der *Maßnahmenstunden TeilnehmerInnen* ist bei **traditionellen** Maßnahmen ident mit der Anzahl der Unterrichtseinheiten, die ein/e TeilnehmerInengruppe benötigt, um an der Maßnahme von Anfang bis zum Ende teilzunehmen. Sie definieren gleichsam das Volumen des Maßnahmeninhaltes (Lehrstoff oder aber auch Inhalt von Orientierungs- oder Aktivierungsmaßnahmen). Sie müssen nicht ident sein mit der Anzahl der geleisteten Unterrichtseinheiten des Lehr- oder Betreuungspersonals, da Doppelbesetzungen durch TrainerInnen keine Auswirkungen auf die Anzahl der *Maßnahmenstunden TeilnehmerInnen* haben. Ebenso keine Auswirkungen auf die Anzahl der Maßnahmenstunden haben etwaige vorübergehende Gruppenteilungen oder die Anzahl der TeilnehmerInnen an sich.

Bei **organisatorisch komplexen Systemen** wie modularen, Block-, Kontingent- oder ähnlichen Systemen sind, wenn obiges Modell nicht anwendbar ist, die Maßnahmenstunden durch die Anwendung eines „Teilungsschlüssels“ zu ermitteln: Hierzu ist zunächst die Anzahl der (fiktiven) Gesamtmaßnahmenstunden aller möglichen TeilnehmerInnen innerhalb der Förderperiode zu ermitteln. Weiters ist von der LGS ein Teilungsschlüssel festzulegen, wie viele TeilnehmerInnen ein/e TrainerIn bei dieser spezifischen Maßnahme unterrichten soll/kann. Die Division „Anzahl der (fiktiven) Gesamtmaßnahmenstunden“ durch die „Anzahl der zu unterrichtenden TeilnehmerInnen pro TrainerIn“ (Teilungsschlüssel) ergibt die „Maßnahmenstunden“, die für die Zuordnung der Kosten herangezogen werden. Werden die TeilnehmerInengruppen aufgrund des Spezifikums der Maßnahme von zwei TrainerInnen gleichzeitig unterrichtet/betreut, so ist dies bei der Festlegung des Teilungsschlüssels entsprechend zu berücksichtigen.

Die *Maßnahmenstunden TeilnehmerInnen* sind **keine** Aufsummierung der Maßnahmenstunden, die jeder einzelne Teilnehmer/jede einzelne Teilnehmerin im Rahmen der Maßnahme absolviert, sondern beziehen sich immer auf die Maßnahmenstunden, die im Regelfall Gruppen innerhalb der Maßnahme absolvieren.

Die *Maßnahmenstunden TeilnehmerInnen* sind auch die Bezugsgröße für die Zuordnung der Einheiten für **Ausstattung** und **Gemeinkosten/sonstige Kosten**.

4.1.2 Maßnahmenstunden Maßnahmenpersonal (MSP)

Maßnahmenstunden Maßnahmenpersonal ist die Anzahl der Maßnahmenstunden des Personals, die von diesem während der Maßnahme geleistet werden. Sie ist für gewöhnlich mindestens so hoch wie die Anzahl *Maßnahmenstunden TeilnehmerInnen*, kann aber höher sein, wenn mehrere TrainerInnen eine TeilnehmerInengruppe unterrichten oder betreuen. Sie kann sich auch durch den Umstand erhöhen, dass unterstützende TrainerInnen (z.B. KoordinatorInnen, SozialpädagogenInnen) zum Einsatz kommen. Bei spezifischen Maßnahmen mit Telelernformen können die *Maßnahmenstunden Maßnahmenpersonal* geringer sein als die *Maßnahmenstunden TeilnehmerInnen*.

4.2 Anerkennung des Personal- und Sachaufwandes bei Kofinanzierungen mit anderen öffentlichen Einrichtungen

Werden Maßnahmen mit anderen öffentlichen Einrichtungen gemeinsam durchgeführt und die Trägerkosten von diesen überwiegend übernommen, so ist zu vereinbaren, dass die Verantwortlichkeit für die korrekte Abrechnung von dem überwiegenden Finanzier übernommen wird. Dem AMS ist in diesem Falle die genehmigte Endabrechnung zu übermitteln und der noch offene anteilige AMS-Restbetrag kann dem Träger überwiesen werden. Eine Überprüfung der Endabrechnung durch das AMS ist nicht vorzunehmen.

Kann die Übernahme der Endabrechnung mit dem überwiegend finanzierenden Träger aus welchen Gründen auch immer nicht vereinbart werden, so kann auch das AMS die Verantwortung über die Endabrechnung übernehmen.

Erfolgt die Finanzierung der Trägerkosten überwiegend durch das AMS, so ist nach den Bestimmungen der gegenständlichen Richtlinie vorzugehen.

4.3 Form des Vertragsabschlusses

Mit den Auftragnehmern gemäß Punkt 4.5 und 4.6 sind **Werkverträge** in Form eines Auftragschreibens zu schließen. Dies gilt für alle Vergabeverfahren, die nach dem in Kraft treten der Richtlinie begonnen werden. Auch dann, wenn es sich bei diesen Verfahren um Wiederholungen gleichartiger Leistungen gemäß § 30 Abs. 2 Z 5 BVergG 2006 handelt und die vorausgehende(n) Maßnahme(n) noch als Förderung vergeben wurden.

Mit den Auftragnehmern gemäß Punkt 4.7 werden die bereits bestehenden **Fördervereinbarungen** weitergeführt.

4.4 Umsatzsteuerliche Behandlung der Verträge

„Finanzielle Leistungen, die im Zusammenhang mit Maßnahmen nach § 32 Abs. 3 AMSG stehen (§ 34 AMSG), sind umsatzsteuerrechtlich als echte Zuschüsse iSd Rz 26 der Umsatzsteuerrichtlinien 2000 zu beurteilen. Dies auch dann, wenn die Dienstleistungen nicht mehr auf Grund von Förder- sondern [...] auf Grund von Werkverträgen erbracht werden.“¹ Umsatzsteuer fällt also nicht an.

4.5 Anerkennung des Personal- und Sachaufwandes bei Verfahren mit Wettbewerb

Die gesamten Maßnahmenkosten können ESF-kofinanziert werden.

Die folgende Kostenaufgliederung ist sowohl von Bietern als auch deren Subunternehmern, für die Teile der Maßnahme, die diese durchführen, zu verlangen.

4.5.1 Aufwandsbereich „Maßnahmenpersonal“

Kalkulationsbasis: *Maßnahmenstunden Maßnahmenpersonal (MSP)*

Als Maßnahmenpersonal sind ausschließlich die in einer Maßnahme tätigen Personen zu verstehen, die mit den MaßnahmenteilnehmerInnen arbeiten. Von der LGS ist das Maßnahmenpersonal in der Leistungsbeschreibung zu definieren. Werden von diesem unterschiedliche Anforderungen (z.B. hinsichtlich Qualifikation, Erfahrungen, Einsatzbereiche, etc.) verlangt, so kann in der Ausschreibungsunterlage festgelegt werden, inwieweit der Bieter diese unter-

¹ Zitat aus Schreiben des BMF an das BMWA vom 27.1.2006, GZ BMF-010219/0056-VI/9/2006

schiedlichen Personalgruppen in der Kalkulation in Form von Einheitspreisen darstellen muss.

In der Kalkulation ist jedenfalls anzugeben, für wie viele Maßnahmenstunden in Summe Personal zum Einsatz kommen wird. Der Bieter hat zu errechnen, in welcher Höhe durchschnittliche Personalkosten pro Maßnahmenstunde anfallen werden. Maßnahmenstunden multipliziert mit durchschnittlichen Personalkosten ergibt die Kosten für den *Aufwandsbereich Maßnahmenpersonal*.

Beispiel:

TrainerInnen	Anzahl der MSP	Einheitspreis/MSP	Summe
EDV-TrainerInnen	900	EUR 30	EUR 27.000
SozialpädagogInnen	100	EUR 35	EUR 3.500
KoordinatorInnen	200	EUR 20	EUR 4.000
Gesamt	1200		EUR 34.500

Wird Personal eingesetzt, das kein Dienstverhältnis zum Auftragnehmer hat, so sind etwaige Sozialversicherungsbeiträge bereits zu kalkulieren. Eine Nachverrechnung dieser Zahlungen während der Maßnahme oder nach Beendigung der Maßnahme ist nicht möglich.

In die Einheitspreise pro Maßnahmenstunde sind auch alle unterrichtsvorbereitenden und – nachbearbeitenden Tätigkeiten wie Testkorrekturen, Teilnahme an Besprechungen, Supervisionen etc. zu kalkulieren.

Die Auftragnehmer sind zu verpflichten, namentliche Aufzeichnungen über den maßnahmenstundenbezogenen Einsatz des Personals zu führen. Diese Aufzeichnungen müssen den MitarbeiterInnen des AMS jederzeit zugänglich sein und müssen zumindest bei der Endabrechnung dem AMS übermittelt werden.

4.5.2 Aufwandsbereich „Ausstattung“

Kalkulationsbasis: *Maßnahmenstunden TeilnehmerInnen (MS)*

Unter **räumlicher Ausstattung** sind die

- *Schulungsräume*
 - *Pausenräume (Erholungszonen)*
 - *Einrichtungsgegenstände (z.B. Sessel, Tische, Pinwände, Flip-Charts, Overhead-Projektoren, Videobeamer)*
 - *Belüftung*
 - *Beleuchtung (insb. die Sichtverbindung nach Außen)*
 - *Beheizung*
- zu verstehen.

Unter **technischer Ausstattung** sind grundsätzlich alle Geräte wie

- Maschinen,
- maschinelle Anlagen,
- EDV-gesteuerte Maschinen,
- EDV-Geräte und Software

und ähnliches zu verstehen, die im Rahmen der Maßnahme von den MaßnahmenteilnehmerInnen benutzt werden.

Von der LGS ist in der Ausschreibung festzulegen, ob die Ausstattung als Eignungskriterium (Festlegung von Mindestanforderungen) oder als Zuschlagskriterium (qualitative Bewertung) herangezogen wird. In beiden Fällen ist jedoch die Ausstattung vom Bieter auszureisen. Von der LGS sind Vorgaben über Art und Umfang der Auspreisung zu machen. (z.B. Auspreisung bezogen auf Arbeitsplätze, Geräte, Maschinen, Maßnahmenstunden etc.)

Beispiel:

Ausstattung	Anzahl der MS	Kosten pro MS	Summe
Raumkosten	1000	EUR 3,00	EUR 3.000
10 Fräsmaschinen	200	EUR 5,00	EUR 1.000
10 Drehmaschinen	150	EUR 4,50	EUR 675
10 Drehbänke	100	EUR 1,50	EUR 150
1 CNC Maschine	50	EUR 80,00	EUR 4.000
10 EDV-Arbeitsplätze	500	EUR 20,00	EUR 10.000
Software	500	EUR 5,00	EUR 2.500
Werkzeuge	350	EUR 2,00	EUR 700
Videobeamer	20	EUR 3,00	EUR 60
etc.			EUR 0
Gesamt	2870		EUR 22.085

4.5.3 Aufwandsbereich „sonstige Kosten“

Vom Bieter sind alle sonstigen Kosten, die nicht unter Punkt 4.5.1 (Maßnahmenpersonal) und 4.5.2 (Ausstattung) fallen, im Aufwandsbereich „Sonstige Kosten“ darzustellen. Hierbei sind die gesamten, bei Durchführung der Maßnahme entstehenden Kosten durch die Anzahl der *Maßnahmenstunden TeilnehmerInnen* zu dividieren. Dies ergibt die Einheitspreise für „Sonstige Kosten“ pro *Maßnahmenstunde TeilnehmerInnen*.

Beispiel:

MS TeilnehmerInnen gesamt	Einheitspreis/MS	sonst. Kosten gesamt
1.000	EUR 40,00	EUR 40.000,00

4.5.4 Ermittlung des Einheitspreises pro Maßnahmenstunde

Die Gesamtkosten der Aufwandsbereiche *Maßnahmenpersonal*, *Ausstattung* und *sonstige Kosten* sind zu addieren und durch die Anzahl der geplanten *Maßnahmenstunden TeilnehmerInnen* zu dividieren. Dies ergibt den *Einheitspreis pro Maßnahmenstunde*.

Beispiel:

Aufwandsbereich	Gesamtkosten
Maßnahmenpersonal	EUR 34.500,00
Ausstattung	EUR 22.085,00
Sonstige Kosten	EUR 40.000,00
Summe	EUR 96.585,00
	MS TN gesamt
	1000
	Einheitspreis/MS
	EUR 96,59

Der so ermittelte Einheitspreis pro Maßnahmenstunde ist relevant für die spätere Abrechnung.

4.5.5 Aufwandsbereich Maßnahmennebenkosten

Von der LGS ist festzulegen, in welchem Ausmaß von Seiten der Bildungsträger Maßnahmen zur **Kinderbetreuung** und **Unterkunft** und **Verpflegung** angeboten oder **Ausbildungsschädigungen** gezahlt werden sollen. Des Weiteren ist anzugeben, in welcher Form die Kosten kalkuliert werden müssen:

- Maximalkosten pro TeilnehmerIn
- offene Kostenkalkulation pro TeilnehmerIn
- Fixbetrag pro TeilnehmerIn

Des weiteren gelten analog die Bestimmungen des Punktes 4.6.1.3.

4.5.6 Ermittlung des Bestbieters

Der Bestbieter ist gemäß den Bestimmungen der Richtlinie FBM 1 zu ermitteln. Die Kalkulation auf Basis von Einheitspreisen entbindet die Bieter im Falle der Notwendigkeit einer vertieften Angebotsprüfung nicht davon, die Zusammensetzung der Preise **wirtschaftlich** nachvollziehbar darzulegen.

- Etwaige **Erträge** (z.B. Verkaufserlöse) sind gesondert auszuweisen und werden bei der Ermittlung des Bestbieters kostenmindernd berücksichtigt.
- Die **Förderung** oder Finanzierung einer Maßnahme **durch Dritte** ist gesondert auszuweisen und wird bei der Ermittlung des Bestbieters kostenmindernd berücksichtigt. Dem AMS sind sowohl die vom Bieter an andere mögliche Kostenträger gestellten Ansuchen als auch die Förderungsbewilligungen bzw. -ablehnungen vorzulegen.

4.5.7 Abrechnung

- Vom Auftragnehmer ist eine **(Ab-)Rechnung** vorzulegen, die die Anzahl der geleisteten Maßnahmenstunden TeilnehmerInnen, den dafür verrechneten Einheitspreis pro Maßnahmenstunde und die Gesamtkosten aufweist. Werden vom AMS bestellte Maßnahmenstunden aus welchen Gründen auch immer storniert, obwohl der Auftragnehmer leistungsbereit gewesen wäre, so ist dem Auftragnehmer –sofern im Rahmen der Ausschreibung nichts anderes vorgegeben wurde- jede Maßnahmenstunde mit einer Stornopauschale im Ausmaß von 35% des Einheitspreises pro Maßnahmenstunde abzugelten. Geleistete und stornierte Maßnahmenstunden sind in der Abrechnung gesondert auszuweisen. Die dafür vorgesehenen Formulare sind zu verwenden.
- Die (Ab-)Rechnung ist von der Landesgeschäftsstelle auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen. Eine Drittbelegprüfung ist nicht vorzunehmen. Die Angemessenheit der Höhe des verrechneten Einheitspreises ist nicht zu überprüfen. Bei nicht ordnungsgemäß erbrachter Leistung ist nach Pkt. 4.9 vorzugehen.
- Die Auftragnehmer sind zu verpflichten, alle entsprechenden Belege über einen Zeitraum von sieben Jahren ab Ende des Kalenderjahres, in dem die Maßnahme durchgeführt wurde, aufzubewahren und dem AMS oder bei Kofinanzierung durch andere Stellen auch diesen innerhalb der gegebenen Frist jederzeit Einblick in die entsprechenden Unterlagen zu gewähren.
- Anerkannt werden können nur Kosten bis zum maximal festgelegten **Rahmenhöchstbetrag**. Ergeben sich höhere Kosten ohne Ausweitung der Kapazität aus nicht vorhersehbaren und nicht direkt beeinflussbaren Faktoren im Bereich der Maßnahmennebenkosten (mehr TeilnehmerInnen als erwartet beanspruchen zum Beispiel ein Quartier) oder die

Kostenbeteiligungen Dritter sinken gegenüber dem Vorjahresdurchschnitt, so können diese Kosten, wenn sich die Steigerung daraus im Rahmen von höchstens 10% bewegt, im Zuge der Endabrechnung anerkannt werden. Andere sach- oder personalbezogene höhere Kosten aus nicht vorhersehbaren und nicht direkt beeinflussbaren Faktoren wie zum Beispiel höhere Heizkosten als erwartet durch Ölpreiserhöhungen während des Maßnahmen-durchführungszeitraumes können nicht anerkannt werden. Höhere Kosten, die aufgrund einer Ausweitung der Kapazität entstehen, müssen in Form eines Nachtragsbegehrens vom AMS bewilligt werden (§ 25/6/4 BVergG).

- Die Auftragnehmer sind zu verpflichten, **unberechtigt empfangene Zahlungen zu ersetzen**, falls sie ihren Bezug vorsätzlich oder grob fahrlässig durch unwahre Angaben oder durch Verschweigen maßgebender Tatsachen herbeigeführt haben. Der Rückforderungsbetrag ist vom Tag der Auszahlung an mit 3% über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der österreichischen Nationalbank zu verzinsen.
- Anerkannt werden können nur Kosten, die sich auf den vereinbarten Maßnahmenzeitraum beziehen. Geht der Auftragnehmer darüber hinaus Verpflichtungen gegenüber Dritten ein, so geht dies zu Lasten des Auftragnehmers. Eine Abgeltung durch das AMS erfolgt nicht.

4.6 Anerkennung des Personal- und Sachaufwandes bei Verfahren ohne Wettbewerb

Bei Verfahren ohne Wettbewerb kann, entsprechend dem Ausmaß der ESF-Kofinanzierung, aus drei verschiedenen Varianten der Kalkulation und Abrechnung gewählt werden:

- **Keine ESF Kofinanzierung:**
Die Kalkulation und Abrechnung kann entsprechend dem in Punkt 4.5 beschriebenen Verfahren vorgenommen werden (Wettbewerb und Einheitspreise). Die Angemessenheit der Kosten ist durch Vergleichswerte aus Wettbewerbsverfahren und durch Verhandlungen herzustellen. Eine Deckelung eines bestimmten Aufwandsbereiches (z.B. Gemeinkosten) gibt es nicht.²
- **ESF Kofinanzierung ausgenommen Gemeinkosten (teilweise Pauschalierung):**
Die Gemeinkosten werden in Form einer gedeckelten Pauschale abgerechnet. Eine Aufschlüsselung der Pauschale durch den Auftragnehmer ist nicht notwendig. Alle anderen Kosten werden in Form von Echkosten abgerechnet und sind daher ESF-kofinanzierbar. Die Vorgehensweise bei Kalkulation und Abrechnung wird in der Folge beschrieben.
- **ESF-Kofinanzierung der gesamten Kosten (Echkostenabrechnung):**
Um auch die Gemeinkosten kofinanzieren zu können, müssen auch diese vom Auftragnehmer plausibilisiert werden. Die Vorgehensweise bei Kalkulation und Abrechnung ist wie bei dem in der Folge beschrieben Verfahren bei teilweiser Pauschalierung mit der Ausnahme, dass eine (anteilige) Aufschlüsselung der Gemeinkosten zu erfolgen hat. Trotz Aufschlüsselung der Gemeinkosten bleibt die Deckelung dieses Aufwandsbereiches. Die Gemeinkosten dürfen € 36,- pro *Maßnahmenstunde TeilnehmerInnen* nicht überschreiten. Dem Bieter ist bekannt zu geben, nach welchem Modell die Kalkulation und Abrechnung zu erfolgen hat.

² Siehe Erläuterungen Pkt. 12.1

4.6.1 Maßnahmen mit ESF Kofinanzierung ausgenommen Gemeinkosten (teilweise Pauschalierung)

4.6.1.1 Aufwandsbereich Maßnahmenkosten

Unter Maßnahmenkosten sind sämtliche Aufwendungen zu verstehen, die in **direktem** Zusammenhang mit der/den durchzuführenden/durchgeführten Maßnahme/n auf Seiten des Auftragnehmers anfallen und die unbedingt erforderlich sind, um die Maßnahme/n durchführen zu können.

4.6.1.1.1 Personalaufwendungen

4.6.1.1.1.1 Personal in einem Dienstverhältnis

Anerkannt werden können die Personalaufwendungen für TrainerInnen, BetreuerInnen, sozialpädagogischem Personal, etc., welche durch Vortrags-, Betreuungs- oder Koordinierungstätigkeit in direktem Kontakt mit den SchulungsteilnehmerInnen stehen und die daher stundenweise (nach Unterrichtseinheiten) der Maßnahme und somit den Maßnahmenstunden TeilnehmerInnen zuordenbar sind.

Eine **Lehrverpflichtung** von weniger als 65% der vereinbarten wöchentlichen Normalarbeitszeit³ des Dienstnehmers/der Dienstnehmerin wird nicht anerkannt, das heißt, dass bei einer geringeren Lehrverpflichtung die 65% Grenze in die Berechnung einbezogen wird.⁴

Stundenweise einer Maßnahme zuordenbares Personal:

Anerkannt werden die entstehenden Kosten für das Abhalten von Maßnahmenstunden (Unterrichts-/Betreuungseinheit), wobei die Kosten einer Maßnahmenstunde nach folgender Formel berechnet werden:

$$\frac{\text{monatl. Bruttoentgelt}^5 \text{ plus LNK}}{(4,34821 \times \text{LV})} = \text{Kosten/MS}$$

Erklärung der Abkürzungen

LNK	Summe der Lohnnebenkosten berechnet auf die betriebliche Anwesenheitszeit
LV	Lehrverpflichtung pro Woche in Stunden

Die Formel ermittelt die Höhe der **Kosten einer produktiven Leistungsstunde**, in der Personal zum Einsatz kommt.⁶

Lohnnebenkosten werden bei einem Urlaubsanspruch

- von 25 Arbeitstagen bis zum Ausmaß von 94,45 %
- von 30 Arbeitstagen bis zum Ausmaß von 98,86 %

anerkannt⁷.

In den Lohnnebenkostensatz ist bereits folgendes einberechnet:

³ Unter **Normalarbeitszeit** ist das volle Ausmaß der jeweiligen Dienstverpflichtung (auch Teilzeitdienstverhältnisse) zu verstehen.

⁴ siehe Erläuterungen Pkt. 12.2

⁵ incl. etwaiger Funktionszulagen

⁶ Siehe Erläuterungen Pkt. 12.2

⁷ in Einzelfällen kann für Behinderte, wenn dies ein entsprechender Branchenkollektivvertrag vorsieht, ein Urlaubsanspruch von 35 Arbeitstagen bestehen. Dann können Lohnnebenkosten bis zum Ausmaß von 103,49% anerkannt werden

- Urlaubsanspruch
- 11,20 Feiertage und arbeitsfreie Tage
- 6,30 Tage durchschnittlicher Krankenstand
- 4,40 Tage durchschnittliche Dienstverhinderung
- Sonderzahlungen
- Sozialabgaben
- Abfertigungen
- sonstige Kosten (Weiterbildung, freiw. Sozialaufwand, Abgangsentschädigungen, Sonderzulagen)

Keine dieser Positionen kann daher noch extra geltend gemacht werden.

4.6.1.1.2 Lehr- und Betreuungspersonal auf Werkvertragsbasis und freie DienstnehmerInnen

Anerkannt werden die tatsächlich geleisteten Zahlungen für

- *Nettohonorar*
- *DG-Anteile zur Sozialversicherung (nur bei freien Dienstverträgen)*
- *sonstige Pflichtabgaben und -beiträge*

entsprechend den dadurch abgedeckten Maßnahmenstunden.⁸

Etwaige Sozialversicherungsbeiträge sind bereits zu kalkulieren. Eine Nachverrechnung dieser Zahlungen während der Maßnahme oder nach Beendigung der Maßnahme ist nicht möglich.

4.6.1.1.2 Sachaufwendungen

4.6.1.1.2.1 Sondereinzelkosten

Unter Sondereinzelkosten sind Aufwendungen zu verstehen, die maßnahmenspezifisch auftreten können, jedoch nicht generell bei allen Maßnahmen anfallen müssen. Anerkannt werden sie, wenn sie direkt einer bestimmten Maßnahme zur Gänze oder auch teilweise (z.B. Maschinen oder sonstige Schulungsgeräte) zuordenbar sind. Die folgenden taxativ aufgezählten Sachaufwendungen werden als Sondereinzelkosten anerkannt, alle anderen Aufwendungen können nicht extra abgerechnet werden, sondern sind im Pauschalsatz für Gemeinkosten enthalten bzw. diesem zuzurechnen.

- *Unterrichtsmaterialien:* Bücher, Skripten, Kopien und sonstige Unterrichts- oder Lehrmaterialien
- *Verbrauchsmaterial:* Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Verbrauchswerkzeuge; (keine Kopien, Ordner, Kugelschreiber etc.)
- *Telefon-, Fax-, Internetgebühren* (wenn eigener Anschluss oder direkt abrechenbare Nebenstelle)
- *Portokosten* (für Bewerbungsschreiben der MaßnahmenteilnehmerInnen)
- *Prüfungsgebühren (inkl. ECDL Skills Card), Stempelmarken*
- *Exkursionsaufwendungen*
- *Praktikumsaufwendungen*
- *Transportaufwendungen; Fahrtkosten, insofern diese vom Bieter refundiert werden*
- *Arbeits- und Schutzkleidung für TeilnehmerInnen*

⁸ In das Nettohonorar sind auch alle unterrichtsvor- und -nachbereitenden Tätigkeiten wie Testkorrekturen, Teilnahme an Besprechungen, Supervisionen etc. zu kalkulieren.

ams4101 22.6.06 13:41

Formatiert: Schriftart:10 pt

ams4101 22.6.06 13:41

Formatiert: Schriftart:10 pt

ams4101 22.6.06 13:41

Formatiert: Schriftart:10 pt

ams4101 22.6.06 13:41

Formatiert: Schriftart:10 pt

ams4101 22.6.06 13:41

Formatiert: Schriftart:10 pt

ams4101 22.6.06 13:41

Formatiert: Schriftart:10 pt

ams4101 22.6.06 13:41

Formatiert: Schriftart:10 pt

ams4101 22.6.06 13:42

Gelöscht: Außerhalb der Unterrichtszeit anfallende Tätigkeiten wie z.B. Korrekturen von Tests, Referentenbesprechungen oder Teilnahme an Supervisionen werden nicht extra abgegolten

- *Werbungskosten (Infomaterial, Personal- und Sachkosten für Infoveranstaltungen)*
- *Aufwendungen für Subunternehmer*
- *Honorare für Supervisoren und Supervisorinnen*
- *Reiseaufwendungen und Diäten des Lehr- und Betreuungspersonals*, nur wenn diese durch die Maßnahme verursacht werden, nicht jedoch für den Besuch von Weiterbildungsveranstaltungen, diese sind im Lohnnebenkostenzuschlag enthalten.
- *Sachmieten, Mietleasingraten*

Raummieten jeglicher Art werden **nicht als Sondereinzelkosten** anerkannt, sondern sind dem Gemeinkostenpauschalsatz zugerechnet und werden innerhalb des Pauschalsatzes abgerechnet.

Bei Maßnahmen, die einen Kofinanzierungsanteil auf Teilnehmertagsatzbasis durch einen oder mehrere andere öffentliche Kostenträger haben, können **Investitionskosten** auch als Sondereinzelkosten berücksichtigt werden (gilt auch für nicht ESF-kofinanzierte Maßnahmen gem. Pkt. 4.6).

4.6.1.1.2.2 Maschinenstundenpauschalsatz

Dieser kommt für Maschinen und sonstige Schulungsgeräte, deren Anschaffung **nicht** aus öffentlichen Mitteln gefördert wurde, zur Anwendung

Der Einsatz dieser Geräte und die dadurch entstehenden Kosten werden in Form eines Pauschalsatzes (Maschinenstundenpauschalsatz) abgegolten:

Pro Maßnahmenstunde,

- in der Maschinen oder maschinelle Anlagen im Einsatz sind, wird eine Pauschale von 0,015%,
- für computergesteuerte Maschinen, EDV-Geräte und Software wird eine Pauschale von 0,030% der ursprünglichen Anschaffungskosten anerkannt.⁹

Grundlage für die Ermittlung des Maschinenstundenpauschalsatzes:

- **Bruttopreis** (lt. Rechnung, entweder Kaufpreis oder Summe der Leasingrate)
- minus abziehbare **Vorsteuer** (bei Vorsteuerabzugsberechtigung)
- minus **Preisminderungen**
- minus **Subventionen** der öffentlichen Hand
- plus **Beschaffungskosten**: Zölle, Transportkosten, Beurkundungskosten und ähnliches
- plus Kosten der **betrieblichen Nutzbarmachung**: Montagekosten, Kosten der Fundamentierung, etc.

Nicht abgegolten werden Maschinen und maschinelle Anlagen, die nach der Verkehrsauffassung wesentlicher Teil eines Gebäudes sind, wie z.B. Zentralheizung, Liftanlagen etc. sowie Büroeinrichtungen, Geschäftseinrichtungen, Telefon- und Faxanlagen, sowie ähnliche Einrichtungen.

Zu den EDV-Geräten gehören außer der üblichen Standardausrüstung (PC, Bildschirm, Tastatur, Maus, Drucker) auch Zubehör wie z.B. Modems, Plotter, Lautsprecher, Minikameras für Internet, externe Laufwerke, Visualisierungspaneele, Adapter, Kabel. Server und Netzwerke nur dann, wenn sie einer bestimmten Maßnahme zuordenbar sind.

⁹ Siehe Erläuterungen Pkt. 12.3

4.6.1.2 Aufwandsbereich Gemeinkosten

Dem Gemeinkostenbereich sind alle Aufwendungen zuzurechnen, die nicht als Maßnahmenkosten (Punkt 4.6.1.1) anerkannt werden.

Die Gemeinkosten werden mit einem Pauschalsatz pro *Maßnahmenstunde TeilnehmerInnen* von bis zu € 36,- vergütet. Von der LGS ist vorzugeben, wie viele *Maßnahmenstunden TeilnehmerInnen* für die Berechnung der Gemeinkosten herangezogen werden dürfen.

Der Pauschalsatz wurde im Auftrag der Bundesgeschäftsstelle von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer ermittelt. Der Zeitpunkt einer erneuten Überprüfung wird jeweils vom Vorstand des AMS bestimmt.

4.6.1.3 Aufwandsbereich Maßnahmennebenkosten

4.6.1.3.1 Aufwendungen für Kinderbetreuung

Soweit durch den Bildungsträger die Möglichkeit einer Kinderbetreuung für die Kinder der TeilnehmerInnen an der Bildungsmaßnahme zur Verfügung gestellt oder organisiert wird, können die daraus entstehenden (anteiligen) Aufwendungen direkt mit dem Bildungsträger verrechnet werden. Unabhängig davon ist auch die Gewährung einer Kinderbetreuungsbeihilfe an SchulungsteilnehmerInnen möglich, welche die Betreuungsvorsorge für ihre Kinder außerhalb der vom Bildungsträger organisierten Möglichkeiten regeln. Das Ausmaß der Kinderbetreuung ist durch die LGS festzulegen.

4.6.1.3.2 Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung

Soweit durch den Bildungsträger Unterkunft und/oder Verpflegung für die TeilnehmerInnen zur Verfügung gestellt oder organisiert wird, können die daraus entstehenden Aufwendungen direkt mit dem Bildungsträger verrechnet werden. Die Höhe der Förderung richtet sich nach den ortsüblichen Aufwendungen. Der Umfang für Unterkunft und Verpflegung ist inhaltlich durch die Landesgeschäftsstelle festzulegen.

Die Barauszahlung an die SchulungsteilnehmerInnen ist ausgeschlossen. Die Organisation von Unterkunft und Verpflegung durch den Bildungsträger sowie deren Förderung durch das AMS schließen eine gleichzeitige Gewährung einer Beihilfe zu den Kursnebenaufwendungen (BEMO) für Unterkunft und Verpflegung an die TeilnehmerInnen aus.

4.6.1.3.3 Aufwendungen für Ausbildungsentschädigungen

Bei Maßnahmen gemäß Berufsausbildungsgesetz (BAG § 8b, 13/2/j und § 30) oder Jugendausbildungssicherungsgesetz (JASG) wird die Ausbildungsentschädigung samt allen Nebenaufwendungen abgegolten. Gegebenenfalls ist eine etwaige Kofinanzierung der Maßnahmen durch andere Förderungsgeber zu berücksichtigen.

Die Höhe der Ausbildungsentschädigung richtet sich nach den Bestimmungen der „Bundesrichtlinie zur Durchführung der Lehrlingsausbildung in Ausbildungseinrichtungen (JASG; BAG; LFBAG) durch das AMS“.

Falls bisher von Seiten des AMS höhere Ausbildungsentschädigungen (mit)finanziert wurden, so sind diese weiter zu gewähren.

4.6.1.4 Kostenberechnung

Von Seiten des Bieters ist ein Angebot mit **Maßnahmenkonzept** und **Plankostenkalkulation** vorzulegen, wobei ersteres die geplante Maßnahme umfassend zu beschreiben und letzteres die zu erwartenden Maßnahmenkosten gemäß Pkt. 4.6.1.1 und etwaige sonstige Kosten gem. Pkt. 4.6.1.3.1 - 4.6.1.3.3 darzustellen hat. Die von der BGS vorgegebenen Formulare sind zu verwenden.

ams4101 24.7.06 14:15

Gelöscht: Bei Ausbildungen in besonderen selbstständigen Ausbildungseinrichtungen gem. § 30 BAG wird den AusbildungsteilnehmerInnen eine Ausbildungsentschädigung in Höhe der Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes gemäß der jeweils geltenden BEMO-Richtlinie gewährt.

ams4101 30.6.06 15:41

Formatiert: Schriftfarbe: Dunkelrot

Für die Gemeinkosten sind die Kosten in Form eines Pauschalbetrages pro Maßnahmenstunde TeilnehmerInnen gemäß Pkt. 4.6.1.2 anzugeben. Die Pauschale ist nicht weiter aufzuschlüsseln¹⁰.

- Die **Überprüfung** der Höhe der Kosten erfolgt durch die Betrachtung der einzelnen Positionen der Maßnahmenkosten auf ihre Angemessenheit und Plausibilität.
- Etwaige **Erträge** (z.B. Verkaufserlöse) sind gesondert auszuweisen und verringern die Beihilfenhöhe.
- Die **Förderung** oder Finanzierung einer Maßnahme **durch Dritte** ist gesondert auszuweisen und verringert die Beihilfenhöhe entsprechend. Dem AMS sind sowohl die vom Förderungswerber an andere mögliche Kostenträger gestellten Ansuchen als auch die Förderungsbewilligungen bzw. -ablehnungen vorzulegen.

4.6.1.5 Abrechnung

- Vom Auftragnehmer ist eine (**Ab-)**Rechnung vorzulegen, die in der Struktur ident mit der Plankostenkalkulation ist.
- Die (Ab-)Rechnung ist von der Landesgeschäftsstelle auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit gemäß der gültigen „Richtlinie zur budgetären Abwicklung des übertragenen Wirkungsbereiches“ zu prüfen.
- Anerkannt werden können nur Kosten bis zum maximal im Werkvertrag festgelegten **Rahmenhöchstbetrag**. Ergeben sich höhere Kosten ohne Ausweitung der Kapazität aus nicht vorhersehbaren und nicht direkt beeinflussbaren Faktoren im Bereich der Maßnahmennebenkosten (mehr TeilnehmerInnen als erwartet beanspruchen zum Beispiel ein Quartier) oder die Kostenbeteiligungen Dritter sinken gegenüber dem Vorjahresdurchschnitt, so können diese Kosten, wenn sich die Steigerung daraus im Rahmen von höchstens 10% bewegt, im Zuge der Endabrechnung anerkannt werden. Andere sach- oder personalbezogene höhere Kosten aus nicht vorhersehbaren und nicht direkt beeinflussbaren Faktoren wie zum Beispiel höhere Heizkosten als erwartet durch Ölpreiserhöhungen während des Maßnahmendurchführungszeitraumes können nicht anerkannt werden. Höhere Kosten, die aufgrund einer Ausweitung der Kapazität entstehen, müssen in Form eines Nachtragsbegehrens vom AMS bewilligt werden.
- Der Auftragnehmer ist zu verpflichten, im Bereich der nicht pauschaliert abgerechneten Kosten **nur tatsächlich getätigte, der Maßnahme zurechenbare Aufwendungen** in Rechnung zu stellen und alle entsprechenden Belege über einen Zeitraum von sieben Jahren ab Ende des Kalenderjahres, in dem die Maßnahme durchgeführt wurde, aufzubewahren und dem AMS oder bei Kofinanzierung durch andere Stellen auch diesen innerhalb der gegebenen Frist jederzeit Einblick in die entsprechenden Unterlagen zu gewähren.
- Der Auftragnehmer ist zu verpflichten, in die listenmäßige Aufstellung der Abrechnung der Sondereinzelkosten folgende Belegsinformationen aufzunehmen:

Aufwandskonto

Kostenstelle

Buchungsnummer

Rechnungsdatum

Rechnungsbetrag (oder aliquoter Rechnungsbetrag, der auf die Maßnahme angerechnet wird)

(Buchungs-) Text

- Überprüfungen von Drittbelegen durch das AMS erfolgen grundsätzlich in Form von Stichproben oder bei Verdacht auf Malversationen. Die Stichprobenziehung hat nach den Kriterien der Objektivität zu erfolgen und sollte eine möglichst breite Streuung über alle

¹⁰ siehe Erläuterungen Pkt.12.7

ams4101 24.7.06 14:24

Formatiert: Schriftart:12 pt, Fett

ams4101 24.7.06 14:21

Formatiert: Blocksatz,
Aufzählungszeichen + Ebene: 1 +
Ausgerichtet an: 0 cm + Tabstopp nach:
0,63 cm + Einzug bei: 0,63 cm, Adjust
space between Latin and Asian text,

ams4101 24.7.06 14:21

Formatiert: Schriftart:12 pt

ams4101 24.7.06 14:21

Formatiert: Schriftart:12 pt

ams4101 24.7.06 14:21

Formatiert: Schriftart:12 pt

Träger beinhalten. 5 % der Projekte, die ohne Wettbewerb vergeben wurden, müssen in die Prüfung einbezogen werden. Die tatsächliche Überprüfung einer einzelnen Maßnahme kann auch schwerpunktmäßig erfolgen, dh. überprüft werden zB. nur die von Maßnahmenträger gemachten Angaben über Personalaufwendungen im Aufwandsbereich Maßnahmenkosten.

- Der Auftragnehmer ist zu verpflichten, **unberechtigt empfangene Zahlungen zu ersetzen**, falls er ihren Bezug vorsätzlich oder grob fahrlässig durch unwahre Angaben oder durch Verschweigen maßgebender Tatsachen herbeigeführt hat. Der Rückforderungsbetrag ist vom Tag der Auszahlung an mit 3% über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der österreichischen Nationalbank zu verzinsen.
- Anerkannt werden können nur Aufwendungen, die sich auf den vereinbarten Maßnahmenzeitraum beziehen. Geht der Auftragnehmer darüber hinaus Verpflichtungen gegenüber Dritten ein, so geht dies zu Lasten des Auftragnehmers. Eine Abgeltung durch das AMS erfolgt nicht.

4.7 Anerkennung des Personal- und Sachaufwandes bei anerkannten Ausbildungszentren

Von jedem Ausbildungszentrum ist ein Förderbegehren für die nächste Förderperiode entsprechend den zeitlichen Vereinbarungen in den jeweiligen Verträgen zu stellen. Bei der Abrechnung mit Ausbildungszentren handelt es sich in allen Fällen um Eckkostenabrechnungen, d.h. die vom AMS genehmigten bzw. anerkannten Aufwendungen werden in die Abrechnung einbezogen, es kommen keine Pauschalregelungen für bestimmte Aufwandsbereiche in Betracht. Mit den Trägern der anerkannten Ausbildungszentren sind die bestehenden Verträge von den Landesgeschäftsstellen gem. den Bestimmungen dieser Richtlinie gegebenenfalls zu adaptieren.

4.7.1 Kostenberechnung

4.7.1.1 Darstellung der Aufwandsbereiche

Die Darstellung der Aufwandsbereiche in dem Budgetentwurf hat als Mindeststandard verbindlich nachfolgende Bereiche zu enthalten:

Maßnahmenaufwand

Verwaltungsaufwand

Overheadaufwendungen

Erhaltungsaufwand

Aufwendungen für Grundlagenarbeit

Aufwendungen für die Weiterbildung des Personals

Aufwendungen für Werbung u. Repräsentation

Aufwendungen für Unterkunft- und Verpflegskosten

Aufwendungen für Ausbildungsentschädigungen

Aufwendungen für freiwillige Sozialaufwendungen

Erträge¹¹

¹¹ weitere Spezifikation der Aufwandsbereiche siehe Erläuterungen Pkt. 12.8

ams4101 24.7.06 14:21

Formatiert: Schriftart:12 pt

ams4101 24.7.06 14:21

Formatiert: Schriftart:12 pt

ams4101 24.7.06 14:21

Formatiert: Schriftart:12 pt

ams4101 24.7.06 14:21

Formatiert: Schriftart:12 pt

ams4101 24.7.06 14:21

Formatiert: Schriftart:12 pt

ams4101 24.7.06 14:21

Formatiert: Schriftart:12 pt

ams4101 24.7.06 14:21

Formatiert: Schriftart:12 pt

ams4101 24.7.06 14:21

Formatiert: Schriftart:12 pt

ams4101 24.7.06 14:21

Formatiert: Schriftart:12 pt

ams4101 24.7.06 14:21

Formatiert: Schriftart:12 pt

ams4101 24.7.06 14:21

Formatiert: Schriftart:12 pt

ams4101 24.7.06 14:21

Formatiert: Schriftart:12 pt

ams4101 24.7.06 14:21

Formatiert: Schriftart:12 pt

ams4101 24.7.06 14:21

Formatiert: Schriftart:12 pt

ams4101 24.7.06 14:21

Gelöscht: <#> .

Sind aufgrund etwaiger Spezifika von Ausbildungszentren Aufwandsbereiche vorhanden, die hier nicht angeführt sind, so sind diese selbstverständlich im Budgetentwurf darzustellen und umgekehrt.

Die jeweiligen Vorhaben im Aufwandsbereich **Grundlagenarbeit** müssen bereits bei Vorlage des Budgets beschrieben werden und der LGS zur Zustimmung vorgelegt werden. Änderungen können nur nach Zustimmung der LGS erfolgen.

Etwaige **Einnahmen, Erträge oder Förderungen** durch Dritte für den selben Zweck sind darzustellen und wirken kostenmindernd.

Jeder Budgetentwurf muss statistische Angaben

- **zur Auslastung**
 - **zum Personal**
- und**
- **zu den durchschnittlichen Ausbildungskosten**

enthalten.¹²

4.7.1.2 Abgrenzung bestimmter Aufwandsbereiche

Aufwendungen für

- **Werbung und Repräsentation** sind im Ausmaß von bis zu 1,3% der Personalaufwendungen im Bereich der Maßnahmenaufwendungen,
- **Grundlagenarbeit** sind im Ausmaß von bis zu 5% der Personalaufwendungen im Bereich der Maßnahmenaufwendungen,
- die **Weiterbildung des Personals** sind im Ausmaß von bis zu 5% der Personalaufwendungen im Bereich der Maßnahmenaufwendungen,

des vorangegangenen Jahres (letztgültige Bilanz/Jahresabschluss) anerkenbar. Kommt es zu einer Änderung des beauftragten Volumens im nächsten Budgetjahr von mehr als 20% (+/-), so können diese Sätze (ausgenommen Werbung und Repräsentation) aliquot angehoben oder abgesenkt werden.

Aufwendungen für

- **freiwillige Sozialleistungen** sind im Ausmaß von bis zu 3 % der Personalaufwendungen für angestelltes Personal in den Aufwandsbereichen Maßnahmenaufwand und Verwaltungsaufwand

anerkenbar.

4.7.1.3 Anerkenbarkeit von Lohn- und Gehaltskosten

Lohn- und Gehaltskosten werden nach den Bestimmungen des Arbeitsverfassungsgesetzes §§ 2-25 (Kollektivvertrag-Mindestlohntarif) anerkannt. Sind diese aus welchen Gründen auch immer nicht anzuwenden, so ist mit der beihilfenbewilligenden Stelle ein entsprechendes Gehaltsschema zu vereinbaren, das sich am Kollektivvertrag des AMS orientiert.

Die Höhe der gezahlten Honorare für Referenten auf Werkvertragsbasis oder freie DienstnehmerInnen ist jeweils mit dem aktuellen Budgetentwurf bekannt zu geben und von der beihilfenbewilligenden Stelle nach Überprüfung der Plausibilität¹³ festzulegen. Hier kann auch im Rah-

¹² siehe Erläuterungen Pkt. 12.4

¹³ siehe Erläuterungen Pkt. 12.5

men der Budgetbewilligung ein Gesamtrahmenbetrag für den Aufwandsbereich Honorarkräfte festgelegt werden. Eine konkrete Fixierung der Honorare pro Maßnahmenstunde ist dann nicht notwendig.

4.7.1.4 Kostenberechnung

Von Seiten des Ausbildungszentrums muss eine **Budgetierung** aller Aufwandsbereiche vorgelegt werden. Im Budgetentwurf müssen

- *die Ist-Daten des vergangenen Jahres,*
- *die Budgetdaten des laufenden und*
- *die Budgetdaten des zu bewilligenden Jahres*

dargestellt sein.

Das Angebot ist von der LGS auf Plausibilität und Angemessenheit zu prüfen, und in der Folge ist mit dem Bildungsträger eine Fördervereinbarung/-mitteilung zu schließen..

4.7.1.5 Erneuerungs- und Ersatzinvestitionen, Leasing

Im laufenden Sachaufwand wird sowohl der Erwerb geringwertiger Wirtschaftsgüter gemäß § 13 Einkommensteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung als auch der Erwerb von Verbrauchsgütern abgedeckt und ist daher im Budgetentwurf in den entsprechenden Aufwandsbereichen darzustellen. Nicht davon betroffen sind allfällige Erneuerungs- oder Ersatzinvestitionen im Sinne der Aufrechterhaltung der Betriebspflicht. Diese sind jährlich in einem gleichzeitig mit dem allgemeinen Budgetentwurf für das nächste Jahr vorzulegenden Investitionsbudget zu erläutern (Auslastungsberechnungen: Nutzungstage pro Jahr, TeilnehmerInnen pro Jahr) und zu beziffern und mit gesondertem Begehren gem. § 34/5 AMSG bei der jeweiligen Landesgeschäftsstelle zu beantragen. Werden diese Investitionen in Form von Leasing getätigt, so sind diese ebenfalls in diesem Begehren wie oben darzustellen. In diesem Investitionsbudget können für den unvorhergesehenen Ersatz von Maschinen, Geräten, etc., die während des Budgetjahres unbrauchbar werden und ersetzt werden müssen, rund 5% des beweglichen Anlagevermögens veranschlagt werden.

4.7.1.6 Eigenveranstaltungen

Die Durchführung von Eigenveranstaltungen ist bei Vorhandensein eines aussagekräftigen Kostenrechnungssystems zulässig. Einnahmen für Eigenveranstaltungen werden in Höhe der sich aus der Kostenrechnung ergebenden Kosten eingerechnet. Hierzu sind im Wege der Kostenrechnung der AMS-Bereich und der Nicht-AMS-Bereich zu trennen.

4.7.1.7 Bildung von Rückstellungen

Die Bildung von Rückstellungen für

- Abfertigungen
- nicht konsumierte Urlaube
- unterlassene Instandhaltungen
- sonstige Risiken, deren Eintritt am Bilanzstichtag noch unsicher ist

ist nicht zulässig. Diese Kosten können jeweils im Anlassfall abgegolten werden und sind bei der jeweiligen Endabrechnung geltend zu machen.

Die Bildung von Rückstellungen wird nur dann anerkannt, soweit es sich um Verbindlichkeiten handelt, bei welchen der Zeitpunkt der Fälligkeit ungewiss ist.

4.7.2 Abrechnung

Vom Beihilfenwerber ist eine (**Ab-)**Rechnung vorzulegen, die in der Struktur ident mit der Darstellung der Aufwandsbereiche in den Budgetentwürfen ist.

- Die (Ab-)Rechnung ist von der Landesgeschäftsstelle auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit gemäß der gültigen „Richtlinie zur budgetären Abwicklung des übertragenen Wirkungsbereiches“ zu prüfen.
- Anerkannt werden können nur jährliche Aufwendungen bis zum maximal festgelegten **Rahmenhöchstbetrag**. Ergeben sich höhere Kosten ohne Ausweitung der Kapazität aus nicht vorhersehbaren und nicht direkt beeinflussbaren Faktoren im Bereich der Maßnahmennebenkosten (mehr TeilnehmerInnen als erwartet beanspruchen zum Beispiel ein Quartier) oder die Kostenbeteiligungen Dritter sinken gegenüber dem Vorjahresdurchschnitt, so können diese Kosten, wenn sich die Steigerung daraus im Rahmen von höchstens 10% bewegt, im Zuge der Endabrechnung anerkannt werden. Andere sach- oder personalbezogene höhere Kosten aus nicht vorhersehbaren und nicht direkt beeinflussbaren Faktoren wie zum Beispiel höhere Heizkosten als erwartet durch Ölpreiserhöhungen während des Maßnahmendurchführungszeitraumes können nicht anerkannt werden. Höhere Kosten, die aufgrund einer Ausweitung der Kapazität oder der Überschreitung des Rahmens von 10% entstehen, müssen in Form eines Nachtragsbegehrens vom AMS bewilligt werden. Dies betrifft auch besondere arbeitsmarktpolitisch begründete, im Rahmen des Jahresvoranschlags nicht enthaltene Maßnahmen, die zusätzlich durch das AMS übertragen werden. Bei Bewilligung dieser Maßnahmen sind die daraus resultierenden Zahlungen unverzüglich in die nächsten Zahlungsanweisungen einzubeziehen.
- Vorfinanzierungskosten (Zinsen): Der Ersatz von Ansprüchen aufgrund von verspäteter Zahlungen des AMS bestimmt sich nach den allgemeinen Grundsätzen des Schadenersatzrechtes, sofern nicht unverrechnete Vorschüsse des AMS bestehen.
- Der Beihilfenwerber ist zu verpflichten, **nur tatsächlich getätigte Ausgaben** zuzüglich anteiliger Overheadkosten in Rechnung zu stellen und alle entsprechenden Belege über einen Zeitraum von sieben Jahren aufzubewahren und dem AMS oder bei Kofinanzierung durch andere Stellen auch diesen innerhalb der gegebenen Frist jederzeit Einblick in die entsprechenden Unterlagen zu gewähren.
- Überprüfungen von Drittbelegen durch das AMS erfolgen grundsätzlich in Form von Stichproben oder bei Verdacht auf Malversationen. In die stichprobenartige Überprüfung sind 5 % des Gesamtbudgets einzubeziehen.
- Der Beihilfenwerber ist zu verpflichten, **unberechtigt empfangene Zahlungen zu ersetzen**, falls er ihren Bezug vorsätzlich oder grob fahrlässig durch unwahre Angaben oder durch Verschweigen maßgebender Tatsachen herbeigeführt hat. Der Rückforderungsbetrag ist vom Tag der Auszahlung an mit 3% über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der österreichischen Nationalbank zu verzinsen.

ams4101 24.7.06 14:27

Formatiert: Nummerierung und Aufzählungszeichen

4.8 Auszahlungsmodus der finanziellen Leistungen des AMS

Der erste Teilbetrag in Höhe von maximal einem Drittel der Gesamtsumme kann unmittelbar zu Maßnahmenbeginn bis maximal drei Wochen vorher ausbezahlt werden. Weitere Teilbeträge sind entsprechend dem ordnungsgemäßen Maßnahmenfortschritt und der dadurch zu erwartenden finanziellen Belastung des Auftragnehmers anzuweisen. Grundsätzlich darf die Summe der Teilzahlungsbeträge 90% der bewilligten Gesamtsumme nicht übersteigen. Die Anweisung des nach geleisteten Teilzahlungen noch offenen Restbetrages kann erst nach Vorlage, Prüfung und Genehmigung der Endabrechnung durch das AMS erfolgen. Werden während der Maßnahmendurchführung Umstände bekannt, die ein Vorgehen nach Pkt. 4.9 erforderlich machen, so ist bei der Anweisung der Teilzahlungen darauf zu achten, dass die Erfüllung der nach Pkt. 4.9 bestehenden finanziellen Ansprüche nicht durch laufende Teilzahlungen gefährdet wird. Gegebenenfalls sind Teilzahlungen zu reduzieren.

Der Auftragnehmer ist zu verpflichten, bis längstens drei Monate nach Ende der Maßnahme eine Endabrechnung zu legen. Unter der Maßgabe von besonderen Gründen auf Seiten des Auftragnehmers kann diese Frist durch das AMS verlängert werden.

Entstehen aus welchen Gründen auch immer Rückforderungsansprüche, so sind diese einzu-
fordern. Gegebenenfalls ist zu prüfen, ob nicht neue Verpflichtungen gegen noch aushaftende
Rückforderungsbeträge aufzurechnen sind.

Ansuchen eines Auftragnehmers um Ratenzahlungen bzw. entsprechende Vereinbarungsent-
würfe sind samt entsprechender Begründung via BGS und BMWA dem BMF zur Genehmi-
gung vorzulegen. Ratenzahlungsvereinbarungen sind in schriftlicher Form unter Einhaltung
des 4-Augenprinzips zu treffen und allenfalls in derselben Form abzuändern. Im Hinblick
darauf, dass jede Ratenzahlungsvereinbarung auch eine Stundung von Schulden enthält und
damit ein Risikopotential für die Einbringlichkeit der Schulden schafft, sind die selben Unter-
schriffsregeln einzuhalten, wie beim Eingehen von Verpflichtungen (die Befugnisse des BMF
bleiben unberührt). Ratenzahlungsvereinbarungen müssen explizit das Recht des AMS enthal-
ten, neue Verpflichtungen (zumindest in einem bestimmten Rahmen) gegen noch aushaftende
Rückzahlungsbeträge aufzurechnen, so dass nur mehr verbleibende Salden in Geld ausgegli-
chen werden. Allfällige Veränderungen in der Liquidität des Partners gegenüber dem verein-
barten Rückzahlungsplan können diesfalls über Zinsen ausgeglichen werden.

ams4101 22.6.06 14:09

Formatiert

... [1]

4.9 Leistungsstörungen im Zuge der Maßnahmendurchführung

Folgende Bestimmungen gelten nur bei Abschluss von Werkverträgen

Erbringt der Auftragnehmer die Leistung nicht in der vereinbarten Qualität (z.B. er setzt an-
statt der versprochenen hochqualifizierten TrainerInnen solche mit niedrigeren Qualifikatio-
nen ein) bzw. Quantität (z.B. er setzt anstatt der versprochenen zwei TrainerInnen nur eine(n)
ein, statt einem PC pro TeilnehmerIn gibt es nur einen für jeweils zwei usw.), so hat der Auf-
tragnehmer dafür einzustehen, grundsätzlich unabhängig davon, ob ihn an der Vertragsverlet-
zung ein Verschulden trifft oder nicht.

4.9.1 Leistungsstörungen, die während laufender Maßnahmendurchführung bekannt werden

Wird bereits *während der Maßnahmendurchführung* eine Abweichung der tatsächlichen von
der vertraglich geschuldeten Leistung festgestellt, so ist der Auftragnehmer umgehend *schrift-
lich* aufzufordern, den vertragsgemäßen Zustand binnen von der LGS festzulegender Frist¹⁴
herzustellen.

Der Auftragnehmer behebt die Mängel nicht

- Kommt der Auftragnehmer dieser Aufforderung zur Mängelbehebung nicht (fristgerecht)
nach, so ist festzustellen, ob die Weiterführung der Maßnahme trotz der Mängel sinnvoll
ist. Kommt man zu einer diesbezüglich negativen Einschätzung, so ist der Auftragnehmer
vom Abbruch der Maßnahme schriftlich zu verständigen und weiter nach Punkt 4.10.2
vorzugehen. Auf die nach Punkt 4.10.2 vorgesehenen Rechtsfolgen ist der Auftragnehmer
bereits in der Aufforderung zur Herstellung des vertragsgemäßen Zustandes hinzuweisen.

¹⁴ Dabei ist auf die Angemessenheit der Frist Bedacht zu nehmen

- Ist hingegen die Weiterführung der Maßnahme trotz der (weiterhin bestehenden) Mängel sinnvoll, so sind diese Mängel bei der Auszahlung weiterer Teilbeträge bzw. bei der Endabrechnung im Wege der Preisminderung¹⁵ entsprechend zu berücksichtigen.

Der Auftragnehmer behebt die Mängel

Kommt der Auftragnehmer der Aufforderung zur Herstellung des vertragsgemäßen Zustandes nach, so sind die *bis* zur Herstellung des vertragsgemäßen Zustandes nicht bzw. mangelhaft erbrachten und nicht nachholbaren Leistungen ebenfalls im Wege der Preisminderung zu berücksichtigen.

4.9.2 Leistungsstörungen, die erst nach Ende der Maßnahme bekannt werden

Die festgestellten Mängel sind bei der Endabrechnung im Wege der Preisminderung zu berücksichtigen. Übersteigen auf Grund des Ausmaßes der Schlechterfüllung bereits die *bisher* ausbezahlten Teilbeträge den Wert der empfangenen Leistung, so ist das zu Unrecht Empfangene zurückzufordern.

4.9.3 Vertragsstrafe (§ 1336 ABGB)¹⁶

In den Ausschreibungsunterlagen ist darauf hinzuweisen, dass der Auftragnehmer im Fall der Schlecht- bzw. Nichterfüllung der vertraglich vereinbarten Leistung **zusätzlich zu den ihm nach Pkt. 4.9.1 bzw. Pkt. 4.9.2 treffenden Verpflichtungen** eine Vertragsstrafe als pauschalierten Schadenersatz schuldet¹⁷, unabhängig davon, ob ihn an der Verletzung seiner vertraglichen Pflichten ein Verschulden trifft. Zu diesem Zweck sind in den Ausschreibungsunterlagen jene Vertragsverletzungen zumindest der Art nach zu beschreiben, welche die Verpflichtung zur Zahlung einer Vertragsstrafe nach sich ziehen können.

Die Vertragsstrafe ist in den Ausschreibungsunterlagen als Zuschlag in der Höhe von 50% zum im jeweiligen Anlassfall als Preisminderung festgesetzten Betrag festzulegen.

Abweichend davon ist für jene Fälle, in denen es aus Gründen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, nicht zur Durchführung der Maßnahme (Stornierung) oder zu deren Abbruch (vgl. zu letzterem Fall Punkt 4.9.1) kommt, eine Vertragsstrafe in der Höhe von bis zu 50% des Gesamtpreises festzulegen.

Ungeachtet der grundsätzlichen Verschuldensunabhängigkeit der Vertragsstrafe ist dennoch bei der Entscheidung, ob eine Vertragsstrafe tatsächlich verhängt werden soll, nach Billigkeitsüberlegungen vorzugehen. Kann der Auftragnehmer nachweisen bzw. zumindest glaubhaft machen, dass ihn an der Vertragsverletzung kein Verschulden trifft, so ist von der Ver-

¹⁵ Das Ausmaß der Preisminderung kann im Rahmen dieser Richtlinie nur abstrakt festgelegt werden: die Preisminderung bestimmt sich nach der Differenz des Wertes der geschuldeten und des Wertes der tatsächlich erbrachten Leistung.

¹⁶ Ein Beispiel für eine Vertragsstrafenregelung ist unter Pkt. 12.9 dargestellt

¹⁷ Die Vertragsstrafe soll den Auftragnehmer einerseits zur korrekten Vertragserfüllung veranlassen und andererseits das AMS vom Nachweis der konkreten Schadenshöhe befreien.

hängung einer Vertragsstrafe Abstand zu nehmen.¹⁸ **Wichtiger Hinweis:** Die Geltendmachung von Preisminderungsansprüchen bleibt davon selbstverständlich unberührt.

4.9.4 Über die Vertragsstrafe hinausgehender Schaden (§§ 1293ff ABGB)

Die Nicht- oder Schlechterfüllung durch den Auftragnehmer kann einen Schaden verursachen, welcher die Höhe der vereinbarten Vertragsstrafe übersteigt.

Der Auftragnehmer ist daher bereits in den Ausschreibungsunterlagen darauf hinzuweisen, dass die Geltendmachung eines über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schadens durch die Vereinbarung bzw. Entrichtung der Vertragsstrafe nicht ausgeschlossen wird.

4.10 Storno und Abbruch von Bildungsmaßnahmen

4.10.1 Storno und Abbruch der Maßnahme aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat

Wenn die Durchführung einer Schulungsmaßnahme aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, überhaupt nicht zustande kommt oder die Schulungsmaßnahme während des vereinbarten Schulungszeitraumes abgebrochen wird, hat der Auftragnehmer die Verpflichtung, sich soweit wie möglich aus im Zusammenhang mit der Schulungsmaßnahme Dritten gegenüber eingegangenen Verpflichtungen zu befreien. Eine Abgeltung von Aufwendungen über das Datum der Stornierung bzw. des Kursabbruchs hinaus ist nur möglich, soweit glaubhaft eine Befreiung aus diesen Verpflichtungen nicht gelingt.

Ebenso kann für im Eigentum des Auftragnehmers stehende Kursräumlichkeiten, Werkstätten, Maschinen oder ähnliches Kostenersatz gewährt werden, soweit eine anderweitige Verwendung nachweislich nicht möglich ist.

In allen Fällen können jedenfalls nur Kosten ersetzt werden, die innerhalb des ursprünglich vereinbarten Schulungszeitraumes entstanden sind.

4.10.2 Storno und Abbruch der Maßnahme aus Gründen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat

Kommt es aus Gründen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, zur *Stornierung* der Schulungsmaßnahme oder zum *Abbruch* der laufenden Schulungsmaßnahme, so sind bereits ausbezahlte Beträge zurückzufordern und ist die Verhängung einer Vertragsstrafe bzw. ein die Vertragsstrafe übersteigender Schaden zu prüfen (vgl. dazu auch Punkt 4.9.1 und 4.9.3) Zur Festlegung der weiteren Vorgangsweise ist Kontakt mit der Bundesgeschäftsstelle aufzunehmen.

¹⁸ Beispiel: ein vertraglich geschuldeter Trainer fällt wegen Krankheit aus und der Auftragnehmer hat sich ernstlich, jedoch erfolglos, bemüht, einen gleichwertigen Ersatz zu finden.

4.11 Abgeltung von alten Abfertigungsansprüchen

Mit dem erstmaligen In-Kraft-Treten der Richtlinie FBM2 am 1.9.2001 wurde ein neues System der Behandlung von Abfertigungszahlungen eingeführt, wenn diese Maßnahmen betreffen, die nicht anerkannte Ausbildungszentren übertragen sind. Diese werden nicht mehr im Anlassfall abgegolten, sondern der Bildungsträger muss die ihm entstehenden Kosten in seiner Personalkostenkalkulation berücksichtigen.

Als Stichtagsdatum für den Übergang von der alten zur neuen Regelung gilt der 31.12.2001. Gesetzliche Abfertigungsansprüche, die aus den davor liegenden Perioden resultieren, werden nach dem alten System abgegolten:

- Kosten für Abfertigungszahlungen werden durch das AMS nur gefördert, wenn
 - Ein Abfertigungsanspruch gem. §§ 23 oder 23a Angestellten Gesetz vorliegt
 - oder das Dienstverhältnis zwischen DG und DN einvernehmlich gelöst wird und der einvernehmlichen Lösung entweder ein dienstliches Interesse auf Seiten des DG oder ein übergeordnetes arbeitsmarktpolitisches Interesse zugrunde liegt. Der DG hat das dienstliche als auch das aus seiner Sicht arbeitsmarktpolitische Interesse an der einvernehmlichen Lösung gegenüber dem AMS glaubhaft darzustellen.
- Abgeltung nur im **tatsächlichen Anlassfall ganz oder aliquot**, je nachdem, ob der/die Beschäftigte ganz oder teilweise in vom AMS finanzierten Maßnahmen tätig war.
- Der Bildungsträger muss eine **Plausibilisierung** der Abfertigungsansprüche vorlegen, aus der hervorgeht, in welchem Umfang der/die Beschäftigte in vom AMS finanzierten Maßnahmen tätig war. Zur Plausibilisierung dient zumindest:
 - die An- und Abmeldung bei der Krankenkasse
 - die Auszahlungsbestätigung über die Abfertigung und das Lohnkonto
 - Nachweis der Beschäftigung in vom AMS finanzierten Maßnahmen und Nachweis des Ausmaßes dieser Beschäftigung
 - Darstellung der Berechnung der gesamten Abfertigungszahlung
- Die **Berechnung** der abzugeltenden Abfertigungszahlung erfolgt, indem die Summe der abfertigungswirksamen Beschäftigungszeiten aliquot auf die Periode vor und nach dem 31.12.2001 aufgeteilt wird. Der prozentuelle Anteil der Zeiten vor 31.12.2001 ist gleichzeitig der prozentuelle Anteil der Gesamtabfertigungssumme, der vom AMS refundiert wird¹⁹.
- Abfertigungszahlungen sind, sofern sie nicht einer konkreten, ESF-kofinanzierten Maßnahme zugeordnet werden können, **nicht** ESF-kofinanzierbar
- Von Seiten der LGS müssen keine Vorbuchungen für eventuelle Abfertigungszahlungen getätigt werden, die Verbuchung erfolgt erst im Anlassfall.
- Die Verbuchung von Abfertigungszahlungen, die nicht einer spezifischen Maßnahme zuzuordnen sind, erfolgt unter der Beihilfenkurzbezeichnung „ABF“

¹⁹ Berechnungsbeispiel siehe Erläuterungen Pkt. 12.9

4.12 ESF-Kofinanzierung (Überblick)

Eine Kofinanzierung durch den ESF ist aus abrechnungstechnischen Gründen²⁰ nur bei Maßnahmen möglich,

- die in Wettbewerbsverfahren (Verfahren mit mehreren Bietern) gem. Richtlinie Förderung von Bildungsmaßnahmen 1, Übertragungsverfahren, übertragen werden,
- die an den Bestbieter, der bereits in einem Wettbewerbsverfahren ermittelt wurde, zur neuerlichen Durchführung einer gleichartigen Maßnahme innerhalb von drei Jahren ohne Wettbewerbsverfahren übertragen werden,
- die eine Erweiterung in Form von zusätzlichen Dienstleistungen bis zu maximal 50% des ursprünglichen Auftragswertes darstellen und an den selben Bieter übertragen werden und hier die Erstübertragung in Form eines Wettbewerbs erfolgte,
- oder die ohne Wettbewerbsverfahren (Verfahren mit nur einem Bieter) übertragen werden, wenn die Gemeinkosten in Form von Echkosten abgerechnet werden oder wenn die pauschalierten Gemeinkosten als „nicht zuschussfähige Kosten“ deklariert werden.²¹

Hierbei sind jedoch die inhaltlichen Vorgaben des jeweils gültigen Programmplanungsdokumentes bzw. des Supplements, welche Maßnahmen aus arbeitsmarktpolitischer Sicht grundsätzlich kofinanziert werden können, zu berücksichtigen.

5 EDV-Erfassung im Beihilfenadministrationssystem Trägerförderungen (BAS TF)

- Das BAS TF ist einzusetzen.
- Beteiligungen anderer Kostenträger sind zu erfassen.
- Der (teilweise) Eingang einer Rückforderung bzw. die Abschreibung einer Rückforderung ist zu dokumentieren.
- Sofern Auszahlungen an Berichte gebunden sind, sind die Berichte mit der entsprechenden Zeile im Auszahlungsplan zu verknüpfen. Eine Freigabe dieser und aller weiteren Zahlungen kann nur nach positiver Prüfung des Berichtes erfolgen.
- Die Kosten für Bekanntmachungen sind nicht zu erfassen (siehe BRL Budgetierung und Verbuchung von Beihilfen (AMF-SAP)).
- Projektverlängerung können mit der Geschäftsfunktion „Projekt verlängern“ durchgeführt werden, ohne dass die TeilnehmerInnen neu auf Veranstaltungen gebucht werden müssen.
- Projektübergreifende Informationsveranstaltungen können als eigene „INF“ Projekte angelegt werden. Eine Zubuchung von Personen bewirkt keine Statusänderung des PST.

²⁰ Verwendung von Pauschalen ohne belegmäßige Nachweisung im Nachhinein wird von der Kommission nicht akzeptiert.

²¹ Siehe Erläuterungen Pkt. 12.7

- Konzeptuelle Maßnahmenneuentwicklungen, die nicht mit einer anschließenden Maßnahmendurchführung gekoppelt sind, sind unter Projekten mit der Bezeichnung „EBM“ abzuwickeln. Die Verbuchung erfolgt als Werkvertrag. (siehe FBM1 Punkt 10.7)

6 EDV-Erfassung im Teilnahmenadministrationssystem (TAS)

- Die TeilnehmerInnen sind mittels TAS zu administrieren (Für Auslauffälle kann noch der SDG verwendet werden)
- Maßnahmen, die einer bestimmten Maßnahme vor- oder nachgelagert sind, sind als solche zu erfassen, da dies einerseits die Umbuchung erleichtert und zweitens dadurch im DWH Maßnahmenketten erkannt werden können und so die Auswertungsqualität insbesondere im Verbleibsmonitoring erhöht wird.

7 Verfahren

7.1 „Allgemeine Bestimmungen...“

Den LGS werden von der BGS die „Allgemeinen Bestimmungen zur Abgeltung von Kosten für die entstehenden Personal- und Sachaufwendungen bei der Durchführung von Bildungsmaßnahmen, die vom AMS übertragen werden“ zur Verfügung gestellt. Diese werden auf Basis dieser Richtlinie erstellt und beinhalten zusätzlich die Pflichten des Bieters/Auftragnehmers. Sie ersetzen die sonst an das Angebot angefügte Verpflichtungserklärung und geben dem Bieter Auskunft über die Geschäftsbedingungen des AMS in Zusammenhang mit der Beauftragung zur Maßnahmendurchführung.

Die Allgemeinen Bestimmungen dürfen inhaltlich von Seiten der LGS in dem dafür vorgesehenen Punkt um regionalspezifische, für alle Träger verbindliche Verpflichtungen erweitert werden (z.B. Berichtspflichten).

Da die Allgemeinen Bestimmungen auch Veränderungen ausgesetzt sein können, sind sie bei jeder Veränderung mit einem neuen **Gültigkeitsdatum** auszustatten. Veränderungen können nur Auswirkungen auf zukünftige Angebote haben.

7.2 Einladung zur Angebotslegung

Die Einladung zur Angebotslegung hat neben den aufgrund von FBM1 verpflichtenden Inhalten auch folgendes zu beinhalten:

- Nach welchen Allg. Bestimmungen mit welcher Gültigkeit die finanzielle Leistung gewährt wird.
- Wo diese Version der Allg. Bestimmungen erhältlich ist (Verweis auf Homepage der LGS/Pfad).
- Welche Formulare zur Angebotslegung verwendet werden müssen.

- Wo diese(s) erhältlich ist/sind (Verweis auf Homepage/Pfad).
- Welches Abrechnungsformular zur Abrechnung verwendet werden muss.
- Wo diese(s) erhältlich ist/sind (Verweis auf Homepage/Pfad).
- Wenn bei Übertragung ohne Wettbewerb die Gemeinkosten in Form von Eckkosten dargestellt werden müssen²².

7.3 Formulare zur Angebotslegung

Die von der BGS erstellten Formulare sind verbindlich zu verwenden. Für organisatorisch komplexe Systeme können eigene Formulare entwickelt werden, wenn das von der BGS erstellte nicht anwendbar ist.

Die Formulare sind nur elektronisch bearbeitbar und sind daher den Bietern elektronisch zur Verfügung zu stellen.

Änderungen im Dokument können nur durch die BGS vorgenommen werden.

7.4 Abrechnungsformular

Die von der BGS erstellten Abrechnungsformulare sind verbindlich zu verwenden. Für organisatorisch komplexe Systeme können eigene Formulare entwickelt werden, wenn das von der BGS erstellte nicht anwendbar ist.

Das Abrechnungsformular ist nur elektronisch bearbeitbar und ist daher den Auftragnehmern elektronisch zur Verfügung zu stellen.

Änderungen im Dokument können nur durch die BGS vorgenommen werden.

8 Budgetäre Verbuchung

Die **budgetäre** Verbuchung erfolgt gemäß der Richtlinie Budgetierung und Verbuchung von Beihilfen (AMF_SAP) in der jeweils gültigen Fassung.

9 Berichtspflichten

9.1 TeilnehmerInnenadministration

Der Auftragnehmer/Beihilfenwerber ist zu verpflichten, bezugsverändernde Meldungen an das AMS weiterzugeben. Das Procedere im Detail ist von den LGS festzulegen.

Die LGS sind ermächtigt, eigene Formulare für diese Zwecke zu entwickeln und zu verwenden.

Als Mindeststandard müssen diese bezugsverändernden Formulare/Meldungen/Listen folgendes beinhalten:

Auftragnehmerbezogene Daten

- Name des Auftragnehmers
- Bezeichnung des Projektes/der Maßnahme
- Projektnummer/Maßnahmennummer

Teilnehmerbezogene Daten

- Vorname - Familienname - SV-Nr

²² Siehe Erläuterungen Pkt. 12.7

- Grund der Abwesenheit und Datum (von – bis):
 - Kst Krankenstand
 - NE Nicht entschuldigte Abwesenheit
 - KA individueller Kursabbruch
 - AS Ausschluss
 - AA Arbeitsaufnahme

9.2 Maßnahmenadministration

Der Auftragnehmer/Beihilfenwerber ist zu verpflichten, Aufzeichnungen zu führen, die Aufschluss über die Anzahl der geleisteten Maßnahmenstunden und der darin zum Einsatz gekommenen TrainerInnen geben. Diese Aufzeichnungen müssen während der Durchführung der Maßnahmen dem AMS jederzeit vor Ort zur Einsicht zur Verfügung stehen und müssen der Endabrechnung beigelegt werden.

Als Mindeststandard müssen diese Aufzeichnungen folgendes beinhalten:

- Name des Auftragnehmers
- Bezeichnung des Projektes/der Maßnahme
- Projektnummer/Maßnahmennummer
- Projekt/Maßnahmenbeginn und –ende
- Wochenraster mit Anzahl der geleisteten Maßnahmenstunden
- Name der TrainerInnen pro Maßnahmenstunde und Unterschrift der TrainerInnen

10 In-Kraft-treten / Ausser-Kraft-treten

Die gegenständliche Richtlinie tritt mit 01.01.2007 in Kraft und ersetzt die Richtlinie BGS/AMF/0722/9882/2005, AMF/40-2005. Sie ist auf alle Vergabeverfahren anzuwenden, die nach dem 01.01.2007 eingeleitet werden.

11 Einführungsphase und Qualitätssicherung

11.1 Einführungsphase

Für die Richtlinie ist eine Einführungsphase ab Inkrafttreten bis zum 31.12.2007 vorgesehen. Ein Einführungsbericht ist der BGS, Abt. 9 Förderungen, bis zum 31.12.2007 vorzulegen. In diesem Einführungsbericht ist auf jede Norm der Richtlinie, die Probleme aufgeworfen hat, einzeln einzugehen. Weiters ist aufzunehmen, ob und in welcher Form gegebene Gestaltungsspielräume aufgefüllt wurden.

11.2 Laufende Qualitätssicherung

Um die laufende Qualitätssicherung auch nach der Einführungsphase zu gewährleisten, sind die Landesgeschäftsstellen verpflichtet, bei Anwendungsproblemen und/oder Nichtanwendbarkeit der Richtlinie einen Erfahrungsbericht bis spätestens 31.12.2008 an die Abt. 9 der BGS zu schicken. Die Fachabteilung verpflichtet sich, diese Rückmeldungen bis zum 31.03.2009 auszuwerten und dem Vorstand des AMS zur Festlegung des weiteren Procedere vorzulegen. Die LGF werden über die Entscheidung informiert.

12 Erläuterungen

12.1 Angemessenheitsbeurteilung der Kosten bei Verfahren ohne Wettbewerb gemäß Punkt 4.6

Bei **Direktvergaben**:

Direktvergaben über € 20.000,- sind nur möglich, wenn es sich um spezifische Maßnahmen gemäß der Definition in FBM 1 handelt. Diese Maßnahmen bieten für gewöhnlich eine sowohl inhaltliche als auch personelle Mehrleistung gegenüber Normmaßnahmen an. Die inhaltliche Mehrleistung kann sich einerseits durch eine generell längere Maßnahmendauer und andererseits durch Inhalte, die in gewöhnlichen Maßnahmen nicht oder nicht in diesem Ausmaß angeboten werden, manifestieren. Diese inhaltliche Mehrleistung wird in den meisten Fällen durch quantitative oder qualitative Mehrleistung des Personals begleitet.

Eine **Angemessenheitsprüfung des Personals** kann daher herbeigeführt werden, indem von der LGS verlangt wird, dass das Personal nach den unterschiedlichen Qualifikationsstufen unterteilt wird und die unterschiedlichen Personalkosten pro Maßnahmenstunde vom Bieter aufgeschlüsselt werden. Ein Vergleich zu den in Wettbewerbsverfahren ermittelten Kosten für Personal mit vergleichbaren Qualifikationsstufen kann somit durchgeführt werden. Gibt es keine vergleichbaren Werte, so sind Kollektivverträge, anerkannte Gehaltsschemata oder ähnliches heranzuziehen, wobei die Kosten einer produktiven Leistungsstunde gemäß der Formel in Pkt. 4.6.1.1.1.1 zu errechnen sind und den vom Bieter angegebenen Einheitspreisen gegenüberzustellen sind.

Die **Angemessenheitsprüfung der Ausstattung und der sonstigen Kosten** ist entweder durch den Vergleich mit ähnlichen Maßnahmen, die im Wettbewerbsverfahren vergeben wurden, herzustellen oder durch den Vergleich mit bereits durchgeführten Maßnahmen, die im Wege der Direktvergabe vergeben wurden, wobei Indexsteigerungen und Steigerungen durch Gehaltsabschlüsse, Biennialsprünge oder ähnlichem berücksichtigt werden können. Im letzteren Falle ist eine Plausibilisierung durch den Bieter zu fordern.

Bei **Verhandlungsverfahren mit nur einem Bieter** ist analog der oben beschriebenen Vorgangsweise vorzugehen.

12.2 Lehrverpflichtung und produktive Leistung

Der Begriff **Lehrverpflichtung** steht synonym für die „produktive Leistung“ des Personals. Darunter ist zu verstehen, wie viele Stunden der vereinbarten wöchentlichen Normalarbeitszeit ein Trainer/eine Trainerin tatsächlich als unterrichtendes Personal dem Träger zur Verfügung steht und dadurch dem Bildungsträger Einnahmen „erwirtschaften“ kann.

Somit unterteilt sich die wöchentliche Normalarbeitszeit in

- unterrichtende Tätigkeit (=Lehrverpflichtung) und
- unterrichtsvorbereitende Tätigkeit (Stundenvorbereitung, Teambesprechungen, Korrekturen, etc).

Vom Bildungsträger ist für sein Personal (in Summe oder im Einzelfall, wenn hier personenbezogene Abweichungen auftreten) zu definieren, wie hoch die kalkulierte/durchschnittliche Lehrverpflichtung im Rahmen der wöchentlichen Normalarbeitszeit ist.

Beispiel:

- vereinbarte wöchentliche Normalarbeitszeit: 38 Stunden
- davon

- unterrichtende Tätigkeit: 30 Stunden
- unterrichtsvorbereitende Tätigkeit: 8 Stunden

Dem Bildungsträger stehen somit 30 Stunden „produktive Leistung“ zur Verfügung, die er in Maßnahmen einsetzen kann. Es spielt hierbei keine Rolle, ob diese produktive Leistung in

einer Maßnahme oder in mehreren gleichzeitig erbracht wird. In der Kalkulation ist dieser Mitarbeiter/diese Mitarbeiterin immer mit 38 Stunden Normalarbeitszeit und 30 Stunden Lehrverpflichtung anzuführen (auch wenn in einer Maßnahme weniger als 30 Stunden Unterricht erbracht wird).

Beispiel 1:

TrainerIn mit 38 NA/30 LV unterrichtet in einer 4-wöchigen Maßnahme 30 Stunden pro Woche (ausschließlicher Unterricht in einer Maßnahme):

Name	Bruttoentgelt (evtl. inkl. Funktionszulage)	Lohnnebenkosten in Prozent	wöchentl. Normalarbeitszeit (NA)	wöchentl. LV/BA	Anteil der LV/BA an der NA in Prozent	Anzahl der unterrichteten M.	Summe
Trainer A	2.000,00	0,00%	38,00	30,00	78,95%	120,0	1.839,84

Beispiel 2:

TrainerIn mit 38 NA/30 LV unterrichtet in einer 4-wöchigen Maßnahme nur 5 Stunden pro Woche, die restlichen Stunden werden in einer anderen Maßnahme erbracht (Unterricht in mehreren Maßnahmen, die getrennt abgerechnet werden):

Name	Bruttoentgelt (evtl. inkl. Funktionszulage)	Lohnnebenkosten in Prozent	wöchentl. Normalarbeitszeit (NA)	wöchentl. LV/BA	Anteil der LV/BA an der NA in Prozent	Anzahl der unterrichteten M.	Summe
Trainer A	2.000,00	0,00%	38,00	30,00	78,95%	20,0	306,64

Eine Lehrverpflichtung von weniger als 65% der vereinbarten wöchentlichen Normalarbeitszeit²³ des Dienstnehmers/der Dienstnehmerin wird nicht anerkannt, das heißt, dass bei einer geringeren Lehrverpflichtung die 65% Grenze in die Berechnung einbezogen wird.²⁴

Personal in „Doppelverwendung“

Wird ein und dieselbe Person von einem Bildungsträger für Tätigkeiten mit Vorbereitungszeiten (Lehrpersonal) aber auch für Tätigkeiten ohne Vorbereitungszeiten (Betreuungspersonal) eingesetzt, so sind die Kosten pro Maßnahmenstunde folgendermaßen zu berechnen:

Das monatliche Bruttoentgelt ist gemäß den Tätigkeiten anteilmäßig aufzuteilen, bei der Lehrtätigkeit ist die geringere Lehrverpflichtung in Relation zur (verringerten) Normalarbeitszeit darzustellen, bei den Tätigkeiten ohne Vorbereitungszeiten ist die Normalarbeitszeit ident mit der Lehrverpflichtung.

Beispiel:

Die wöchentliche Normalarbeitszeit (40 Stunden) eines Trainers steht zu 50% für Lehrtätigkeit und für 50% Betreuungstätigkeit zur Verfügung. Für letzteres fallen keine Vorbereitungszeiten an. Das monatliche Bruttoentgelt beträgt 2000,- €. Im Bereich der Lehrtätigkeit stehen 30% der Normalarbeitszeit für unterrichtsvorbereitende Tätigkeiten zur Verfügung (LNK wurden zur besseren Anschaulichkeit des Beispiels mit 0% angenommen).

Das Dienstverhältnis ist im Formular sinngemäß folgendermaßen darzustellen:

	Brutto	LNK	NA	LV	LV/NA	MS/Monat	Wochen/Monat	Gesamt
Lehrtätigkeit	EUR 1.000	0	20	14	70%	61	4,34812	EUR 1.000
Betreuungstätigkeit	EUR 1.000	0	20	20	100%	87	4,34812	EUR 1.000

²³ Unter **Normalarbeitszeit** ist das volle Ausmaß der jeweiligen Dienstverpflichtung (auch Teilzeitdienstverhältnisse) zu verstehen.

²⁴ siehe Erläuterungen Pkt. 12.2

Besteht die Doppelverwendung aus einem Mix von Lehrtätigkeit und Verwaltungstätigkeit, so ist analog zum obigen Beispiel vorzugehen, mit dem einen Unterschied, dass die Verwaltungstätigkeiten nicht unter Personalaufwendungen anzuführen sind, sondern unter dem Aufwandsbereich Gemeinkosten zu subsumieren sind.

12.3 Maschinenstundenpauschalsatz

	Ausbildungstage pro Jahr	Nutzung in h/Tag	Nutzungsdauer in Jahre	Pauschalsatz pro Maßnahmenstunde in %
Maschinen	220	3	10	0,015
EDV-Geräte	235	7	2	0,030
Computergesteuerte Maschinen	220	3	5	0,030

Bei (computergesteuerten) Maschinen wurde ein geringerer Einsatz sowohl bezogen auf Ausbildungstage pro Jahr als auch der täglichen Nutzung angenommen, da diese erfahrungsgemäß nicht ständig im Einsatz sind, sondern nur in gewissen Bereichen einer Ausbildung benötigt werden. Bei EDV-Geräten wird hingegen angenommen, dass sie mindestens sieben Stunden pro Tag im Einsatz sind und bei den Ausbildungstagen pro Jahr wurden eventuelle Betriebsperrzeiten und Weihnachtsferien bereits einkalkuliert.

12.4 Statistische Angaben für Begehren von Ausbildungszentren

Folgende statistische Angaben bezogen auf das letzte abgeschlossene Jahr und das Jahr, für das das neue Begehren gestellt wird, müssen bei Einbringung des neuen Budgetentwurfs gemacht werden:

zur Auslastung

- die maximale TeilnehmerInnenkapazität des Ausbildungszentrums pro Tag
- die Anzahl der durchschnittlichen TeilnehmerInnen des letzten Jahres pro Tag
- die Anzahl der möglichen Ausbildungstage pro Jahr (siehe Pkt. 12.6)
- die Anzahl der geleisteten/voraussichtlichen Maßnahmenstunden der TeilnehmerInnen pro Jahr (Summe aller durch TeilnehmerInnen konsumierten/zu konsumierenden Unterrichtseinheiten)
- die Anzahl der geleisteten/voraussichtlich zu leistenden Maßnahmenstunden des Lehr- und Betreuungspersonals pro Jahr (Summe aller geleisteten/zu leistenden Unterrichts-/Betreuungseinheiten)
- Der Betreuungsschlüssel ermittelt durch Division der beiden obigen Kennziffern

zum Personal

- Anzahl der beschäftigten/voraussichtlich beschäftigten TrainerInnen/BetreuerInnen nach Menschjahren
- Ausmaß der Lehrverpflichtung der beschäftigten TrainerInnen

- Ausmaß der durch Honorarkräfte abgedeckten/abzudeckenden Maßnahmenstunden
- Anzahl des beschäftigten/voraussichtlich beschäftigten Verwaltungspersonals nach Menschjahren

zu den durchschnittlichen Ausbildungskosten

- Kosten der Maßnahmenstunde (berechnet auf Basis der Daten des letzten abgeschlossenen Jahres):
 - Berechnet auf Gesamtkosten (ohne Unterkunft & Verpflegung)/Summe der geleisteten Maßnahmenstunden der TeilnehmerInnen
 - Berechnet auf Gesamtkosten (ohne Unterkunft & Verpflegung)/Summe der geleisteten Maßnahmenstunden des Lehr- und Betreuungspersonals

12.5 Prüfung der Plausibilität bei Honoraren

Nach Möglichkeit sind zur Prüfung der Plausibilität der Angemessenheit der bezahlten Honorare geleistete Honorarzahungen von anderen/vom selben Träger(n) heranzuziehen, die bei vergleichbaren Maßnahmen gezahlt werden, die im Wettbewerbsverfahren übertragen worden sind.

12.6 Berechnung der möglichen Ausbildungstage

Hierbei wird berechnet, an wie vielen Tagen im Jahr das Ausbildungszentrum „geöffnet“ hat und somit zur Verfügung steht.

365	Tage pro Jahr
0,24	Schalttag jedes 4. Jahr
-52,15	Samstage
-52,14	Sonntage
-11,2	Feiertage und arbeitsfreie Tage
249,75	Ausbildungstage / Jahr

Aufgerundet sind 250 Tage pro Jahr als mögliche Ausbildungstage anzunehmen. Hiervon sind noch die Schließtage aufgrund von Betriebsferien abzuziehen (nur die reinen Ausbildungstage, die nicht abgehalten werden. Samstage und Sonntage sind schon oben einberechnet).

12.7 ESF-Kofinanzierung bei Verfahren ohne Wettbewerb

12.7.1 Bei Eckkostenabrechnung der Gemeinkosten

Wenn eine Maßnahme ohne Wettbewerbsverfahren, also ohne vorhergehende Bestbegehrens-ermittlung durch ein Wettbewerbsverfahren übertragen wird, so kann eine ESF-Kofinanzierung der Gemeinkosten nur dann stattfinden, wenn eine Eckkostenabrechnung auch im Bereich der Gemeinkosten zugrundegelegt wird.

Bei der Stellung des Begehrens kann eine Pauschalierung der Gemeinkosten insofern erfolgen, als die Summe der zu erwartenden Gemeinkosten durch die Anzahl der zu leistenden Maßnahmenstunden zu dividieren ist. Der so ermittelte Betrag darf die Grenze der maximal anerkehbaren Gemeinkosten pro Maßnahmenstunde bei Verfahren ohne Wettbewerb nicht überschreiten. Bei der Abrechnung müssen allerdings die tatsächlich entstandenen (anteiligen) Gemeinkosten nachgewiesen und in Rechnung gestellt werden. Ein höherer Betrag als der im Angebot ausgewiesene kann nicht abgegolten werden. Sind die Gemeinkosten geringer, so kann nur dieser Betrag in der Endabrechnung anerkannt werden.

Grundsätzlich sind Gemeinkosten sachgerecht zu verteilen. Bei ESF-kofinanzierten Maßnahmen sollten Gemeinkosten durch anteilige Aufschlüsselung aufgrund der tatsächlichen Maßnahmenstunden verteilt werden: Hierzu ist die Zahl der kofinanzierten Maßnahmenstunden zu der gesamten Zahl der vom Träger erteilten Maßnahmenstunden in Beziehung zu setzen.

12.7.2 Bei pauschalierter Abrechnung der Gemeinkosten

Werden die Gemeinkosten in Form einer Pauschale dargestellt, die aufgrund der Richtlinie keiner weiteren Plausibilisierung unterzogen werden muß, so kann die Maßnahme kofinanziert werden, wenn diese pauschaliert anerkannten Gemeinkosten als „nicht zuschußfähige Kosten“ behandelt werden.

12.8 Begehrensstruktur für Ausbildungszentren

Maßnahmenaufwand	Personalaufwand:
	- Personalaufwand Ausbilder inkl. Nebenkosten
	- Honorarkräfte
	Sachaufwand:
	- Material: Roh- und Hilfsstoffe
	- Miete/Leasing
	- GWG
	- Individualaufwendungen: Prüfungsgebühren, Arbeitskleidung (für TeilnehmerInnen)
- Lehrmittel	
etc. (alle anderen Aufwandspositionen)	
Verwaltungsaufwand	Personalaufwand:
	- Verwaltungspersonal inkl. Nebenkosten
	Sachaufwand:
	Bürobedarf, Postgebühren, Buchhaltungs-, Rechts- und Beratungskosten, sonstiges
Overheadaufwendungen	
Erhaltungsaufwand	Gebäudeaufwand
	Betriebsaufwendungen: Strom, Wasser, Heizung
	sonstiger Gebäudeaufwand: Reinigung, Abgaben, Gebühren, etc.
	Versicherungsaufwand
	Instandhaltungsaufwand
Grundlagenarbeit	Weiterentwicklung der Maßnahmenkonzepte und Evaluierung
Weiterbildung des Personals	
Werbung u. Repräsentation	
freiwillige Sozialleistungen	Summe und Darstellung des prozentuellen Ausmaßes
Unterkunft- und Verpflegskosten	
Ausbildungsentschädigungen	
Erträge	Erträge aus Eigenveranstaltungen
	sonstige Erträge
Gesamtförderbetrag	

12.9 Beispiel für Vertragsstrafenklausel (in den Ausschreibungsunterlagen)

„Der Auftragnehmer schuldet im Fall der Nicht- bzw. Schlechterfüllung der vertraglich geschuldeten Leistung eine Vertragsstrafe als pauschalierten Schadenersatz. Der Auftragnehmer schuldet die Vertragsstrafe unabhängig davon, ob ihn an der Verletzung seiner vertraglichen Pflichten ein Verschulden trifft.“

Die Geltendmachung eines über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schadens wird durch die Vereinbarung bzw. Entrichtung der Vertragsstrafe nicht ausgeschlossen.

Die den Auftragnehmer nach den gewährleistungsrechtlichen Bestimmungen treffenden Verpflichtungen bleiben von der Vereinbarung einer Vertragsstrafe ebenfalls unberührt.

Der Auftragnehmer schuldet in nachstehenden Fällen eine Vertragsstrafe in der jeweils angeführten Höhe:

- *Personal:* Der Auftragnehmer schuldet für jeden Tag, an dem nicht TrainerInnen der vertraglich zugesicherten Qualität zum Einsatz kommen, pro nicht eingesetzter TrainerIn eine Vertragsstrafe in der Höhe von 50% des für diese Vertragsverletzung als Preisminderung festgesetzten Betrages. Die TrainerIn gilt als nicht eingesetzt, wenn sie nicht in vollem, am jeweiligen Maßnahmentag vorgesehenen Umfang zum Einsatz kommt.
- *Ausstattung:* Der Auftragnehmer schuldet für jeden Tag, an dem er für die Maßnahmendurchführung bzw. den Maßnahmenerfolg wesentliche Ausstattungsbestandteile (*Anm: wenn möglich, konkret festzulegen*) nicht oder nicht in der vertraglich zugesicherten Qualität zum Einsatz bringt, eine Vertragsstrafe in der Höhe von 50% des für diese Vertragsverletzung(en) als Preisminderung festgesetzten Betrages. Ein Ausstattungsbestandteil gilt als nicht eingesetzt, wenn er nicht in vollem, am jeweiligen Maßnahmentag vorgesehenen Umfang zum Einsatz kommt.
- *Konzeptwidrige Umsetzung:* Der Auftragnehmer schuldet im Falle der konzeptwidrigen Maßnahmendurchführung, sofern es sich nicht nur um geringfügige Abweichungen handelt, eine Vertragsstrafe in der Höhe von 50% des für diese Vertragsverletzung(en) als Preisminderung festgesetzten Betrages.
Konzeptwidrig ist die Umsetzung insbesondere dann, wenn vertraglich vereinbarte Maßnahmeninhalte überhaupt nicht, nicht in der vereinbarten Qualität oder nicht im vereinbarten Umfang erbracht werden (*Anm: wenn möglich, sind die Maßnahmeninhalte bzw. Maßnahmenteile zu bezeichnen*)
- Kommt es aus Gründen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, nicht zur Durchführung der Maßnahme (Stornierung) oder zu deren Abbruch, so hat der Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in der Höhe von bis zu 50% des Gesamtpreises zu entrichten.“

12.10 Berechnungsbeispiel für die Abgeltung von alten Abfertigungsansprüchen

Beschäftigungsdauer:

01.01.1995 31.12.2004

Stichtag: 31.12.2001

letztes Bruttoentgelt:

EUR 1.000,00

Abfertigungsanspruch:

EUR 4.000,00 4 x Bruttoentgelt

Beschäftigungszeiten gesamt:

365,25	Tage	3.652,00
10	Jahre	

Beschäftigungszeiten für Abfertigungsberechnung:

365,25	Tage	2.556,00
7	Jahre	

% für Abfertigungszahlung:

70%

Abfertigungszahlung in Euro:

EUR 2.799,56